



30. Sitzung, Montag, 5. Dezember 2011, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Jürg Trachsel (SVP, Richterswil)*

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen *Seite 1926*
- Zuweisung von neuen Vorlagen *Seite 1927*
- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage* *Seite 1927*

2. Wahl eines Mitglieds der Kommission für Planung und Bau

für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Lothar Ziörjen

KR-Nr. 324/2011 *Seite 1927*

3. Keine Massenentlassungen beim Reinigungspersonal

Dringliches Postulat von Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Regula Kaeser (Grüne, Kloten) und Peter Ritschard (EVP, Zürich) vom 3. Oktober 2011

KR-Nr. 282/2011, RRB-Nr. 1389/16. November

2011 (Stellungnahme) *Seite 1928*

4. Bewilligung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds an das Paul Scherrer Institut in Villigen

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2011 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 29. September 2011 **4816** *Seite 1941*

5. Wahl eines Ersatzmitglieds des Baurekursgerichts

(Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 325/2011 Seite 1953

6. Begnadigungsgesuch

Antrag des Regierungsrates vom 16. März 2011 und
geänderter Antrag der Justizkommission vom 30. Ok-
tober 2011

KR-Nr. 100a/2011 Seite 1954

Verschiedenes

– Fraktions- oder persönliche Erklärungen

- *Fraktionserklärung der Grünen Partei und der Alternativen Liste zu einer Petition der Kindergartenlehrpersonen..... Seite 1961*

- *Persönliche Erklärung von Gabriela Winkler, Oberglatt, zum Thema «Einwohnerkontrolle»..... Seite 1962*

– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse..... Seite 1991

Geschäftsordnung

Ratspräsident Jürg Trachsel: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Jürg Trachsel: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf zwei Anfragen zugestellt:

– KR-Nr. 239/2011, Kapazitätserhöhung S-Bahn: Fahrgastumschlag innovativ erhöhen statt Einstöcker im S-Bahn-Kernbereich
Benno Scherrer Moser (GLP, Uster)

– KR-Nr. 291/2011, «Asylantengasse» für Asylsuchende in Birmensdorf
Mattea Meyer (SP, Winterthur)

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

- **Validierung von Bildungsleistungen auf Tertiärstufe B im Gesundheitsbereich**
Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 391/2009, Vorlage 4853

Zuweisung an die Justizkommission:

- **Wahl eines Mitglieds des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten für den Rest der Amtszeit 2007–2013**
Vorlage 4854

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 28. Sitzung vom 28. November 2011, 8.15 Uhr

2. Wahl eines Mitglieds der Kommission für Planung und Bau

für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Lothar Ziörjen

KR-Nr. 324/2011

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz empfiehlt Ihnen zur Wahl:

Verena Albrecht, GLP, Dietlikon.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall. Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich gestützt auf Paragraf 43 litera a des Geschäftsreglements Verena Albrecht als Mitglied der Kommission für Planung und Bau für gewählt. Ich gratuliere ihr zur Wahl.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Keine Massenentlassungen beim Reinigungspersonal

Dringliches Postulat von Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Regula Kaiser (Grüne, Kloten) und Peter Ritschard (EVP, Zürich) vom 3. Oktober 2011

KR-Nr. 282/2011, RRB-Nr. 1389/16. November 201 (Stellungnahme)

Das dringliche Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der Umsetzung der Massnahme Nr. 810002 des Massnahmenplans Haushaltsgleichgewicht 2006 (MH06) keine Entlassungen bei den Reinigungsmitarbeitenden vorzunehmen.

Begründung:

Im MH06 beschloss der Regierungsrat als Sanierungsmassnahme den Reinigungs- und Hausdienst zu privatisieren. Der Regierungsrat hat im März 2007 entschieden, dass er diese Massnahme ohne Entlassungen und via die natürliche Fluktuation umsetzen will.

Da das kantonale Reinigungspersonal über eine viel höhere Betriebs-treue verfügt, als der Regierungsrat annahm, sind heute immer noch ca. 90 Personen intern im Reinigungsdienst angestellt. Die betroffenen langjährigen Angestellten, welche heute im Durchschnitt 55 Jahre alt sind, werden aufgrund ihres Alters schwer eine andere Stelle finden. Selbst wenn sie von einem Nachfolgereinigungsinstitut angestellt würden, müssten sie Lohneinbussen von über einem Viertel ihres jetzigen Lohnes hinnehmen.

Es ist deshalb unverständlich, weshalb dieses Personal entlassen werden sollte. Die kurzfristig mögliche Einsparung, welche aber auch die negativen Konsequenzen einer externen Reinigungsfirma mit sich bringt, steht in keinerlei Verhältnis zu den Folgen für die Betroffenen. Da insbesondere das langfristige Sparpotenzial dieser Massnahme stark umstritten ist, muss im Sinne einer Güterabwägung zu Gunsten des Personals auf Entlassungen verzichtet werden.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 24. Oktober 2011 dringlich erklärt.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Baudirektion wie folgt Stellung:

Es trifft zu, dass gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 14. März 2007 betreffend den Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht (MH06) die Absicht bestand, die Sanierungsmassnahme bis etwa Ende 2012 möglichst ohne Kündigungen umzusetzen. Dabei ging der Regierungsrat einerseits von der damaligen Fluktuationsrate von durchschnittlich 8% aus, und nahm andererseits an, weitere von der Sanierungsmassnahme betroffene Mitarbeitende an kantonale Institutionen vermitteln zu können. Die Annahmen haben sich unterdessen nicht bestätigt, sodass das Ziel, möglichst keine Kündigungen auszusprechen, nicht erreicht werden kann.

Der Bestand 2007 betrug 121 Mitarbeitende mit 30,94 Vollzeitstellen. Davon haben 93 Mitarbeitende Anspruch auf eine Abfindung gemäss dem mit Beschluss vom 17. August 2011 festgelegten Sozialplan. Zur Steigerung der Arbeitsmarktfähigkeit und Unterstützung des betroffenen Personals bei der Stellensuche wurden mit dem Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) verschiedene Massnahmen abgesprochen. Sie umfassen Bewerbungsschulung, Deutschkurse, Fachkurse Reinigung und Stellenvermittlung. Die Betroffenen wurden darüber detailliert informiert. Dennoch wurden die Angebote nicht von allen Mitarbeitenden gleichermassen genutzt. Auch verzichteten einige Mitarbeitende auf eine Unterstützung bei der Stellenvermittlung durch die Baudirektion. Diese umfassten neben der Mitteilung über offene Stellen bei öffentlichen und privaten Institutionen im Wohnkreis der Betroffenen das Erstellen des Lebenslaufs, das Schreiben und den Versand der Bewerbungen. Das Angebot zur Unterstützung bei der Stellenvermittlung hält die Baudirektion für die derzeit noch beschäftigten 76 Mitarbeitenden bis Ende 2012 aufrecht.

Gemäss Auskunft des Verbandes Schweizerischer Reinigungsunternehmen (Allpura) stellt das Durchschnittsalter von 55 Jahren bei einer Anstellung von Reinigungspersonal kein wesentliches Hindernis dar. Überdies verbessert die bei allen Betroffenen ausgewiesene Praxiserfahrung in der Reinigung die Chance auf eine Anstellung. Sofern die verbliebenen Mitarbeitenden weiterhin in der Reinigung tätig sein möchten, sind ihre Chancen demnach gut, eine Anstellung zu finden.

Dass die Löhne der privaten Unternehmen in der Reinigungsbranche um rund ein Viertel tiefer sind als bei der Verwaltung, ist unbestritten. Diese Gegenüberstellung bezieht sich allerdings auf die Mindest-

sätze des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche. Erfahrene Mitarbeitende können jedoch davon ausgehen, über diesem Mindestsatz angestellt zu werden.

Das Einsparpotenzial von derzeit noch rund Fr. 485 000 jährlich ist keineswegs kurzfristig ausgelegt. Bereits nach rund 2,8 Jahren zahlt sich der Einmalaufwand für die Auslagerung der Reinigung aus. Dabei beruhen die diesbezüglichen Berechnungen nicht auf aussergewöhnlich günstigen Angeboten von Reinigungsunternehmen, sondern auf angemessenen Richtwerten, die ausser einer Entlöhnung über dem Mindestsatz des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche eine für das Personal zumutbare Stundenleistung erlauben.

Verzichtete der Regierungsrat auf die Entlassungen, wären diejenigen Mitarbeitenden benachteiligt, die sich bereits erfolgreich um eine neue Stelle bemüht haben. Ein Absehen von der Massnahme fällt schon deswegen nicht in Betracht. Im Weiteren könnte der nicht umgesetzte Teil der Sanierungsmassnahme kaum anderweitig kompensiert werden. Der Regierungsrat hat mit der Festlegung des Sozialplans seinen Willen zum Vollzug der Massnahme erneut bekundet. An der Umsetzung der Massnahme ist deshalb festzuhalten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 282/2011 nicht zu überweisen.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon): Es geht in diesem Postulat eigentlich um zwei Sachen: Es geht um eine Frage der Verhältnismässigkeit und es geht vor allem darum, zu welchem Zeitpunkt man die Massnahme «Privatisierung Reinigung und Hausdienst» aus dem Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 2006 umsetzen will. Kurz gesagt: Es geht darum, ob man auf Entlassungen bestehen will oder ob man auf die natürliche Fluktuation wartet. Der Regierungsrat hat ja anno dazumal ein MH06 zusammengestellt und ist auf die Idee gekommen, dass es eigentlich eine gute Sache sei, wenn man das Reinigungspersonal und den Hausdienst privatisiere, so könne man doch einen schönen Batzen sparen.

Inzwischen wissen wir, dass der Spareffekt nicht ganz so gross ist, wie man dazumal angenommen hat; das hat ja selbst der Regierungsrat erwähnt. Einerseits sind Gerichtskosten entstanden, weil unterlegene Mitbewerber nicht so ganz glücklich waren. Andererseits muss man heute Ausgaben tätigen, um die externen Reinigungsfirmen zu über-

prüfen. Dies macht einen Teil der Einsparungen, die man hat, weil man jetzt tiefere Löhne fürs Reinigungspersonal zahlt, gleich wieder wett. Aber es geht in diesem Postulat nicht darum, ob man für oder gegen diese Massnahme ist – obschon: das eine oder andere hätte ich dazu schon noch zu sagen, wieso ich eigentlich die Massnahme nicht so toll finde, aber ich lasse das mal –, sondern es geht darum, wie man sie umsetzt. Ich denke, eine Frage ist da schon wesentlich in Anbetracht dessen, dass die Einsparungen für den Kanton doch eher bescheiden sind: dass es mit dem Sozialplan Jahre geht, bis man überhaupt einen Rappen spart und dass das Reinigungspersonal im Schnitt 55-jährig ist und entsprechend auch bald pensioniert wird. Das heisst, die ganze Sache löst sich ja mit der Zeit sowieso von selbst. Und wenn man gerade auch betrachtet, dass die Entlassungen für das betroffene Personal doch sehr happige Folgen haben, sei dies einerseits, weil sie massiv weniger verdienen, oder andererseits, weil sie arbeitslos werden. Da frage ich mich schon: Wieso will man an der Entlassung festhalten? Wieso will man, wenn es sich für den Staat finanziell kaum rechnet, unbedingt das Personal entlassen? Wieso will man nicht die bessere Lösung für das Personal wählen? Wieso will man hier, dass es die Schwächsten mit voller Wucht trifft? Und wieso gibt man lieber Geld für einen Sozialplan als für Löhne aus?

Der Regierungsrat blieb mir in seiner Stellungnahme die Antworten auf diese Fragen leider schuldig. Unter anderem haben mich aber zwei Aussagen doch sehr irritiert. Einerseits wird unterschwellig dem Personal vorgeworfen, es sei wenig flexibel und hätte sich doch bitte mehr an den Kursen beteiligen sollen. Laut meiner Information wurden bis im Juni 2011 vom Personal 106 Kurse besucht. Auch wenn einige Leute keine Kurse besucht haben, heisst das, die grosse Mehrheit des Personals hat an solchen Kursen teilgenommen. Das andere, was ich doch auch etwas komisch finde vom Regierungsrat, ist, dass man der Aussage der Branchenvereinigung Allpura Glauben schenkt. Diese sagt nämlich, das hohe Alter von 55 Jahren sei keinerlei Problem für die Anstellung. Wenn man dies glaubt, ist das doch sehr blauäugig. Es ist eine körperlich anstrengende Arbeit. Und es ist halt so, dass ein 30-Jähriger diese zum Teil schneller machen kann als ein 55-Jähriger. Ich hätte schon gern einmal eine Branchenvereinigung gehört, die sagt: «Ja wissen Sie, also alte Leute stellen wir grundsätzlich nicht ein. Wir diskriminieren die nämlich und sagen das auch laut und öffentlich.» Dass das niemand sagt, ist ja klar. Und dass man dem

auch nicht wirklich gerade Glauben schenken muss, wenn sie das Gegenteil behaupten, sollte eigentlich auch klar sein.

Aber ich denke, es gibt auch noch einen viel grundsätzlicheren Grund, wieso man für dieses Postulat und gegen die Entlassung sein sollte: Wenn wir wollen, dass die Schere zwischen Reich und Arm nicht immer mehr auseinanderklafft, gibt es grundsätzlich zwei Varianten: Entweder schaut man dafür, dass die Reichen weniger reich sind. Oder man schaut dafür, dass es den Armen besser geht. Wenn wir nun diese Leute entlassen, dann machen wir das pure Gegenteil. Ich finde es sehr, sehr unglücklich, dass da der Staat mit schlechtem Beispiel vorangeht. Denn irgendwann werden wir einmal die Konsequenzen des Auseinanderklaffens unserer Gesellschaft sehr schmerzhaft zu spüren bekommen. Also grundsätzlich: Wenn man diese Massnahmen schon unbedingt umsetzen will, dann soll man doch bitte die sozialere Variante für das Personal wählen und auf Entlassungen verzichten. Denn von Entlassungen hat niemand etwas: der Kanton nicht, weil er finanziell praktisch nicht profitiert, und das Personal noch viel weniger, denn das ist ja dann entlassen.

Ich danke Ihnen herzlich für die Unterstützung meines Postulates.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Erstens sehen Sie in der Weisung, dass diese Massnahme sauber vollzogen wird, dass auch der Sozialplan in Ordnung ist. Sie haben vorhin gehört: Es sind 106 Kurse angeboten worden. Es handelt sich nur um 31 Vollzeitstellen, wenn auch 120 Personen. 106 Kurse auf 31 Vollzeitstellen, das ist ein sehr sauberer Sozialplan. Zweitens trägt die Massnahme Früchte, auch das können Sie der Weisung entnehmen. Es ist nach wie vor eine Massnahme zur Sanierung des Staatshaushaltes. Es geht hier auch nicht um die sozialen Ungerechtigkeiten in der Gesellschaft zwischen Reich und Arm, es geht um unseren Staatshaushalt, der zu viele Ausgaben hat. Drittens ist die Privatisierung des Reinigungspersonals eben wegen des Staatshaushaltes eine Massnahme, welche bereits 2005 ausgebrütet wurde und in den Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 2006 eingeflossen ist. Sie ist somit seit sechs Jahren pendent. Die Gewerkschaft VPOD hat damals mit Protestaktionen erfolgreich die Umsetzung verhindert. Keine einzige Entlassung durfte vorgenommen werden. Das hat dann die Regierung auch beschlossen und sie hat sich Zeit genommen bis 2012. Diese Zeit neigt sich nun dem Ende zu. Man muss sehen: Ohne VPOD wäre damals auch kein Nachtrags-

kredit für einen Sozialplan notwendig gewesen. Wir haben einen solchen Nachtragskredit vor wenigen Wochen hier drin beschlossen. Und nun wollen VPOD-nahe Kantonsrätinnen und Kantonsräte die Massnahme stoppen. Das ist nicht in Ordnung und dabei macht die SVP nicht mit, ist ja logisch.

Die sozialen Folgen von solchen Massnahmen haben aber wir alle zu verantworten, wenn man einen Schuldigen suchen würde, wir alle, die hier drin laufend neue Staatsaufgaben beschliessen, die nachher den Aufgabenkatalog des Kantons zu aufwendig und zu teuer machen. Wir stehen vor der Budgetdebatte, und wenn wir in Zukunft solche Dinge verhindern wollen, dann müssen wir in den Budgetdebatten und wenn wir neue Gesetze machen, daran denken.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Der Kanton Zürich muss wie jeder andere Kanton mit dem ihm zur Verfügung stehenden Geld sorgsam wirtschaften. Insbesondere laufende Ausgaben für verwaltungsinterne Bedürfnisse gilt es hierfür besonders im Auge zu behalten. Mit dem zur Verfügung stehenden Geld sollen für den Bürger möglichst gute Leistungen erbracht werden, wie beispielsweise in den Bereichen Bildung, Kinderbetreuung, Infrastruktur. Hier müssen und wollen wir Schwerpunkte setzen, damit es uns auch in Zukunft gut geht. Die Löhne des Reinigungspersonals, welches beim Kanton angestellt ist, sind nicht unwesentlich höher als in der freien Marktwirtschaft. Zudem war die Qualität der Leistungserbringung des kantonseigenen Personals nur sehr bedingt befriedigend. Diese Gründe haben nicht zuletzt dazu geführt, dass im Zuge des MH06 der Regierungsrat richtigerweise beschlossen hat, in diesem Bereich Auslagerungen vorzunehmen.

Dabei wurde aber äusserst umsichtig vorgegangen; allem Anschein nach so umsichtig, dass es bequemer ist, neue Forderungen zu stellen, statt das äusserst grosszügige Angebot wahrzunehmen und sich neu zu orientieren. Das ist bedauerlich, denn es hilft weder dem Kanton noch den betroffenen Mitarbeitern. Noch einige Worte zu den erwähnten, äusserst grosszügigen Leistungen des Kantons: Der Regierungsrat hat die personellen Restrukturierungen ausserordentlich arbeitnehmerfreundlich ausgestaltet. So wurden in den vergangenen fünf Jahren, wie schon erwähnt, Weiterbildungsmassnahmen mit dem Ziel angeboten, die Arbeitsmarkttauglichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern, zum Beispiel durch Reinigungskurse,

Bewerbungsschulungen und Sprachkurse. Darüber hinaus hat der Regierungsrat eine beispiellose Abgangsentschädigung vorgelegt. Umgerechnet auf eine Vollzeitstelle beträgt die Abgangsentschädigung sage und schreibe fast 60'000 Franken. Man ist in diesem Zusammenhang schon fast dazu verleitet, von Abzocker-Mentalität zu sprechen. Insofern kann ich Rosmarie Joss zustimmen, dass es hier um eine Frage der Verhältnismässigkeit geht. Und man fragt sich, ob dies fair ist gegenüber den andern Arbeitnehmern, die nicht in den Genuss solcher grosszügigen Massnahmen kommen. Geradezu grotesk ist der Vorwurf, die Auslagerung des Reinigungspersonals würde gar nicht die gewünschten Einsparungen bringen. Bei solch kostspieligen Massnahmen und Abgangsentschädigungen, die noch laufend nachgebessert werden sollen, und der Verweigerung der Betroffenen, die neue Situation als Chance zu sehen, ist es ja geradezu logisch, dass die Sparwirkung massiv verwässert wird. Mit diesem Vorgehen können sämtliche Sparmassnahmen verwässert und torpediert werden. Wenn dies Schule macht, bewegen wir uns direkt auf griechische Verhältnisse zu.

Wir alle wissen, der Kanton Zürich hat finanziell grosse Herausforderungen zu bestehen. Die CVP hält die schon längst beschlossene Auslagerung des Reinigungsdienstes für sinnvoll. Sie wurde äusserst sozial abgefedert. Eine Rückgängigmachung dieser beschlossenen Auslagerung würde höchstens einem Schuldbürgerstreich gleichkommen. Daher lehnt die CVP das Postulat ab.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Der Regierungsrat wird durch die knappen Finanzen immer wieder gezwungen, Sparrunden durchzuführen. Diese Sparrunden haben gewiss eine gute Seite. Ohne periodische Sanierungsmassnahmen käme der Staat in Gefahr, ineffizient zu arbeiten. Sie kennen das Gesetz von Parkinson. Er hat das Gesetz aufgrund von Statistiken der englischen Admiralität erarbeitet. Die Zahl der Kampfschiffe der Flotte zeigte keinen Zusammenhang mit der Zahl der Beamten in der Admiralität. Als die Zahl der Grosskampfschiffe der Marine im Jahr 1928 gegenüber 1914 von 62 auf 20 gesunken war, erhöhte sich die Zahl der Beamten um 40 Prozent. Wir sind dem Regierungsrat dankbar, wenn er solchen möglichen Fehlentwicklungen im Kanton Zürich entschieden entgegentritt.

In Einzelfällen tritt der Regierungsrat den Ball jedoch daneben. Ein solcher Fall ist die Massenentlassung beim Reinigungspersonal. Ich

verzichte auf weitere Argumente, Sie können sie in einem sorgfältig geschriebenen Artikel in der NZZ vom 2. November 2011 nachlesen. In seiner Antwort zu unserem dringlichen Postulat beschreibt der Regierungsrat die Massnahmen zur Bewerbungsschulung und Stellenvermittlung. Gut so, denkt man beim Lesen, aber warum behält dann der Regierungsrat alle diese guten Leute nicht? Ich verstehe es nicht. Die EVP-Fraktion bittet Sie einstimmig, das Postulat zu überweisen.

Regula Kaeser (Grüne, Kloten): Unsere Haltung zu diesen Massenentlassungen konnten wir ja schon anlässlich der Dringlichkeitserklärung und in der Debatte zum Nachtragskredit kundtun, deshalb fasse ich mich heute relativ kurz. Viele Argumente wurden auch schon gesagt. Also: Der Kanton kündigt dem Reinigungspersonal und vergibt die Arbeit extern. Das Sparpotenzial ist schwer auszumachen, weil gleichzeitig der Reinigungsstandard bekanntermassen erhöht worden ist; das habe ich auch schon gesagt. Das klingt für uns nach mehr Leistungen zu tieferen Preisen. Mir kommt da spontan Lohndumping in den Sinn. Ferner wird der Spareffekt erst nach drei Jahren zu Buche schlagen, weil wir ja bekanntermassen einen Nachtragskredit von 1,4 Millionen Franken gesprochen haben; das ist das Wenigste, was ein verantwortungsvoller Arbeitgeber tun kann, dass er einen Sanierungsplan, einen Sozialplan macht. Und wenn da jemand 60'000 Franken bekommt, Josef Wiederkehr, dann ist das nicht eine Abzockerei für jahrelange Arbeit. Ich weiss nicht, wie lange ein Manager für 60'000 Franken arbeitet. Der Regierungsrat könnte problemlos die Frist verlängern, wie er das auch schon getan hat. In Anbetracht dessen, dass die Arbeitnehmerinnen – es sind vor allem Arbeitnehmerinnen – ein Durchschnittsalter von knapp 55 Jahren haben, gibt es da die natürliche Fluktuation. Und der Stellenmarkt für Leute über 55 ist wirklich nicht wahnsinnig prickelnd. Diese Leute kosten allen zu viel, die werden nicht angestellt. Wir hier drin haben alle – oder doch die meisten – angegraute Haare und sollten eigentlich auch an unsere Altersgenossen denken.

Wir Grünen lehnen das ab. Es ist eine unsoziale Massnahme. Wir bitten den Rat, dasselbe zu tun, das Postulat zu überweisen, damit man diese Massnahme nochmals überdenken kann.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Wir haben die Dringlichkeit unterstützt, um vom Regierungsrat eine Erklärung zu erhalten vor allem bezüglich des Versprechens der Regierung, keine Kündigungen auszusprechen. Nun hat die Regierung ihre Begründung dargelegt. Sie war im Jahr 2007 davon ausgegangen, dass bei einer Ankündigung der Auslagerung des Reinigungsdienstes fünf Jahre zum Voraus keine Kündigungen nötig sind. Die natürliche Fluktuation fand leider nur zum Teil statt, sodass Kündigungen nötig werden. Auch wenn das Einsparpotenzial relativ gering ist, muss der Regierung dieser Strategieentscheid zugestanden werden. Eine Ankündigung auf Einstellung des Reinigungsdienstes fünf Jahre im Voraus plus Abgangsschädigung ist sehr grosszügig und sehr sozial, sodass kein verantwortungsvoller Arbeitnehmer und keine verantwortungsvolle Arbeitnehmerin sich beklagen kann. Aus den genannten Gründen werden wir das Postulat nicht überweisen. Danke.

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Vorab, ich habe es schon bei der Dringlichkeit gesagt: Personelle Massnahmen sind immer unschön, vor allem für die Direktbetroffenen, aber auch für jene, die sie durchführen müssen. Die jetzt stattfindende Diskussion wurde bezeichnenderweise durch den Nachtragskredit von 1,4 Millionen Franken für den Sozialplan ausgelöst, welcher in die Jahresrechnung 2011 aufgenommen werden soll. Vorher gab es offenbar keinen Handlungsbedarf seitens der Postulantin. Das ist schon besonders. Jetzt zu tun, als wäre die Massnahme plötzlich und überraschend gewesen, ist ebenfalls nicht zutreffend. In den Kommissionen haben intensive Diskussionen stattgefunden, und das Massnahmenpaket wurde bereits 2005 verabschiedet. Insgesamt beinhaltete das Massnahmenpaket 2006 eine Ergebnisverbesserung in der Planperiode von einer guten Milliarde Franken. Eine dieser Massnahmen war eben, in der Baudirektion Hausdienst und Reinigung auszulagern. Aus der Sicht der FDP hätte es durchaus Massnahmen gegeben, die geeigneter gewesen wären, die Haushaltsverbesserung herbeizuführen. Immerhin resultieren hier aber Minderausgaben von 485'000 Franken. Im Frühjahr 2007 wurde entschieden, den Abbau im Rahmen der natürlichen Fluktuationen vorzunehmen. Dies ist leider nicht gelungen.

Wir sprechen also über eine Massnahme, die entschieden ist, die bereits Bestandteil des KEF (*Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan*) 2006 bis 2009 war und immer noch nicht umgesetzt ist. Auf der

einen Seite– Sozialplan und lange Dauer – ist es eine Bestätigung dafür, dass die Regierung bei Personalmassnahmen verantwortungsbewusst handelt, auf der andern Seite aber auch ein klares Zeichen dafür, dass unser Staat, unser Staatsapparat mehr mit einem überschweren Tanker zu tun hat als mit einem wendigen Segler. Einen Umsetzungszeitraum von mehr als fünf Jahren bei sogenannten Sanierungsmassnahmen ist doch bedenklich und lässt für mich einige Fragen offen. Auch die nächsten Jahre, so lässt es die Budgetdebatte erwarten, werden Massnahmen zur Haushaltverbesserung notwendig machen. Wenn wir dieses Postulat unterstützen, sanktionieren wir nicht nur zögerliche Umsetzungen, sondern untergraben die Sanierungsvorhaben der Regierung. Die FDP wird das Postulat nicht überweisen.

Jorge Serra (SP, Winterthur): Sie sind offenbar wild entschlossen, dieses Postulat nicht zu überweisen. Dabei muss ich sagen: Dieses Postulat ist ja relativ zurückhaltend formuliert. Es fordert ja nicht etwa den Verzicht der Massnahme, sondern es verlangt einzig, diese Massnahme etwas flexibler umzusetzen und ein wenig Entgegenkommen zu zeigen und bei der Fristigkeit etwas beweglicher zu sein. Mehr ist ja in diesem Postulat gar nicht verlangt. Und im Gegenzug würden ja, wenn man dieses Postulat annimmt und die Regierung das umsetzen würde, beispielsweise diese Sozialplankosten dann auch sinken. Ich finde aber, man könnte durchaus ins Feld führen, dass die Massnahme an sich ja nicht besonders gescheit ist. Es gibt genügend Erfahrung aus anderen Verwaltungen oder aus anderen Betrieben, aus Spitälern, die solches Outsourcing getätigt und nachher wieder zurückbuchstabiert haben, im Nachhinein solche Massnahmen wieder rückgängig gemacht haben, weil die Erfahrungen nicht gut waren. Der Bund beispielsweise wollte die Reinigung auch auslagern. Man hat am Schluss darauf verzichtet. Offenbar hat man gemerkt, dass es längerfristig da nichts bringt.

Und noch eine Bemerkung zu Josef Wiederkehr von der CVP: Dass Sie im Zusammenhang mit diesem Sozialplan – und ich gehe davon aus, dass dieser Sozialplan vom Regierungsrat rechtsgleich angewendet wird, er gilt für die ganze Verwaltung – von Abzockerei sprechen, bei den Kantonsangestellten mit den tiefsten Löhnen, das finde ich, sagen wir mal, bedenklich und etwas peinlich, Herr Wiederkehr, ehrlich. Ich finde, wir sollten hier auch für dieses Personal, das nun wirk-

lich auf der Schattenseite steht und nicht auf der Sonnenseite, etwas tun und dieses Postulat überweisen. Ich danke Ihnen.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Über den Sinn und Unsinn der Massnahme haben wir jetzt trefflich gestritten. Es bleibe mal dahingestellt, wie das zu beurteilen ist. Was mich aber viel mehr beunruhigt, ist die Tatsache, was diese Massnahme tatsächlich bewirkt hat. Bis heute – ein Teil des Personals ist bereits entlassen beziehungsweise hat gekündigt und ist ersetzt worden durch private Reinigungsinstitute –, bis heute haben wir keinen Franken gespart, bis heute nicht. Der zweite Punkt: Da beschliesst doch die Regierung im Jahr 2005 – ich wiederhole: 2005 – eine Sparmassnahme, eine Sparmassnahme, die dann umgesetzt werden soll. Wir haben jetzt 2011, wie gesagt, noch nichts gespart. Es geht nochmals etwa drei, vier, fünf Jahre, bis dann effektiv etwas gespart wird. Wenn wir ein Sanierungspaket, wenn wir ein Sparpaket machen, wenn wir Sparmassnahmen ergreifen wollen und wenn das die Regierung will, dann müsste es doch etwas bringen. Es kann doch nicht sein, dass eine Sparmassnahme zehn Jahre dauert, bis etwas gespart wird. Da gehe ich mit Jörg Kündig von der FDP einig: Wir haben wirklich einen sehr schwerfälligen Tanker; einen Tanker, der offensichtlich eine Führungscrew hat, die nicht in der Lage ist, diesen zu lenken und rechtzeitig eine Kurve zu machen. Ich danke Ihnen.

Rahel Walti (GLP, Thalwil): Wir Grünliberalen unterstützen in der Mehrheit dieses Postulat nicht. Es geht darum, dass Sanierungsmassnahmen tatsächlich umsetzbar sind, dass der Regierungsrat hier handlungsfähig ist. Die Sozialpläne sind unserer Meinung nach sehr gut vorbereitet und sind so umsetzbar. Wir sind deshalb für Nichtüberweisung dieses Postulates.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon) spricht zum zweiten Mal: Also irgendwie, muss ich sagen, bin ich schon etwas erstaunt. Ich bin erstaunt darüber, dass anscheinend doch eine Mehrheit in diesem Rat einfach mal stur ist. Sie will eine Massnahme umsetzen, weil es eine Massnahme ist. Es ist egal, ob sie was bringt oder nicht, Hauptsache, wir haben die Massnahme umgesetzt, und Hauptsache, so schnell wie irgendwie möglich. Denn es ist ja eigentlich egal, auch wenn wir gar

nichts dabei sparen und wir länger warten könnten und es für das Personal besser wäre, Hauptsache, es geht schnell. Da frage ich mich dann schon, wie viel Vernunft dabei ist. Wieso wir jetzt mit diesem Postulat kommen, ist klar: Bis jetzt war die Strategie der Umsetzung dieser Massnahme, dass sie ohne Entlassungen durchgeführt wird. Und das hat sich nun mal geändert, entsprechend haben wir hier eingegriffen. Es ist übrigens auch so, wie Martin Geilinger gesagt hat: Ein Teil dieser Massnahme wurde schon umgesetzt. Und das Ergebnis führt nicht überall zur grössten Zufriedenheit. So musste ich von Leuten hören, dass heute eben nicht mehr so toll geputzt werde, dass jetzt dreckige Gänge vorhanden seien, dass die Leute durch die Gänge stressen müssen und kaum Zeit haben, richtig zu putzen. Und dann fragt man sich schon, was da gespart wird. Wahrscheinlich hat man nichts gespart, sondern das Geld einfach statt dem Reinigungspersonal der Reinigungsfirma oder der Controlling-Firma vermacht. Es ist deshalb auch kein Wunder, dass es einige Verwaltungen gibt, die diesen Schritt rückgängig gemacht haben. So hat es zum Beispiel die Stadt Winterthur rückgängig gemacht. Ich finde es auch etwas komisch, wenn man dem Personal seine Betriebstreue zum Vorwurf macht. Vielleicht wissen nämlich diese Männer und Frauen, wie die Situation auf dem Arbeitsmarkt ist. Vielleicht wissen sie, dass sie in ihrem Alter kaum mehr eine Chance haben, einen neuen Job zu finden. Und wer trägt dann die Konsequenzen der Entlassungen? Es sind nämlich letztendlich die Gemeinden. Die haben dann neue Sozialfälle und dürfen dann dafür bezahlen. Und die bezahlen mehr, weil der Kanton nichts spart. Das ist einfach absurd. Und ich finde es auch etwas komisch, dass man dann den Putzfrauen gegenüber von Abzockerei spricht. Ich finde es doch ein relativ starkes Stück, wenn andere Leute sich doch zum Teil sehr grosszügig bedienen. Aber Putzfrauen darf man wahrscheinlich nicht mal 60'000 Franken geben. Ich finde es auch etwas befremdlich, wenn man von der Chance der Entlassung spricht. Wer in diesem Rat möchte denn die Chance ergreifen, weniger zu verdienen? Der soll bitte schnell vortreten. Ich glaube, es hat keine Person hier drin.

Regierungsrat Markus Kägi: Sie haben die ganze Geschichte, die da mitspielt, richtig erwähnt. Ein Massnahmenpaket MH06 wurde geschnürt, und das ist eine Massnahme daraus. Als es im Jahr 2007 auf meinen Tisch gebracht wurde, wurde mir durch den Vertreter des

VPOD mitgeteilt, dass dieses Paket sogenannte Arbeitskettengerträge beinhaltet. Ich habe ihm gesagt, ich werde das nachprüfen. Es war tatsächlich so. Kettengerträge sind nicht gestattet. Ich habe sofort diese Personen in ein normales Arbeitsverhältnis überführt, und das mit dem Dank des VPOD. Zweitens hat die gleiche Person mit mir vereinbart, und zwar unter dem Thema «Grosszügigkeit» ich wiederhole es nochmals – eine Bewerbungsschulung für die Leute anzubieten, Deutsch anzubieten, Fachkurse anzubieten und sogar noch bei der Stellenvermittlung auch noch mitzuhelfen. Und da spricht dann nachher Frau Kaeser (*Regula Kaeser*) von verantwortungsbewusstem Arbeitgeber. Ich denke, das sind wir. Und dass das unsoziale Massnahmen seien über diese lange Zeit, dem kann ich so nicht zustimmen. Herr Serra (*Jorge Serra*) sagt, man müsse flexibler sein. Herr Serra, über diese Zeit von «unflexibel» zu sprechen, denke ich, ist auch nicht angebracht. Herr Geilinger (*Martin Geilinger*) sagt dann eigentlich zu Recht, er wisse nicht, warum es so lange gedauert habe. Da können wir uns auch darüber unterhalten, da gebe ich Ihnen recht: Es ist eine sehr, sehr lange Zeit verstrichen, und ich denke, das muss man auch ins Feld führen als Anerkennung, dass es so lange gedauert hat, für die Leute, die davon betroffen sind.

Und ein Satz noch zum Schluss: Würde der Regierungsrat auf diese Massnahme nun verzichten, wären eigentlich diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benachteiligt, die sich bereits erfolgreich um eine neue Stelle beworben haben. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, dieses Postulat nicht zu überweisen. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 108 : 63 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), das dringliche Postulat 282/2011 abzulehnen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Bewilligung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds an das Paul Scherrer Institut in Villigen

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2012 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 29. September 2011 **4816**

Ratspräsident Jürg Trachsel: Ziffer I untersteht gemäss Artikel 56 der Kantonsverfassung der Ausgabenbremse.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil), Präsident der Finanzkommission (FIKO): Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, aus dem Lotteriefonds 20 Millionen Franken zugunsten des Paul Scherrer Instituts für die Erweiterung der Protonen-Forschungs- und Therapieanlage um eine zusätzliche Behandlungseinheit zu bewilligen, womit die klinische Forschung im Bereich der Onkologie und die medizinische Behandlung von Krebspatienten massgeblich verstärkt werden können.

Die Protonenstrahlentherapie weist gegenüber konventionellen Strahlenbehandlungen in verschiedenen Anwendungsbereichen wesentliche medizinische Vorteile auf. Sie kommt vor allem bei der Behandlung von Tumoren bei Kindern und Jugendlichen und für Bestrahlungen an sensiblen Stellen wie im Gehirn, am Auge oder an der Wirbelsäule zur Anwendung. Die obligatorische Krankenversicherung deckt für bestimmte Indikationen die Behandlungskosten, zum Beispiel bei Kindern mit Hirntumoren. Anträge für die Übernahme der Kosten bei Brustkrebs und Lungenkrebs sind gestellt. Die Kosten sind rund doppelt so hoch wie bei einer konventionellen Strahlenbehandlung.

Die schweizweit einzige Anlage zur Durchführung von Protonenstrahlentherapien befindet sich am Paul Scherrer Institut, PSI, in Villigen, Aargau, wo die Technik der Protonenstrahlentherapie massgeblich weiterentwickelt wird. Sie umfasst derzeit zwei Behandlungseinheiten, sogenannte Gantries. Die vom PSI entwickelte Technik erlaubt es, die Strahlendosis und -intensität äusserst genau an die meist unregelmässige Form der Tumore anzupassen und dadurch das umliegende gesunde Gewebe besser zu schonen. Zur Weiterentwicklung dieser spezifischen Krebsbehandlungsmethode planen die Universität Zürich, UZH, und das Universitätsspital Zürich, USZ, gemeinsam mit dem PSI den Bau und den Betrieb einer zusätzlichen Behandlungs-

einheit, einer dritten Gantry, womit die notwendigen zusätzlichen Kapazitäten für die klinische Forschung und medizinische Behandlung geschaffen werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für das Vorhaben einen Förderbeitrag von 20 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds zu bewilligen. Wie der FIKO dargelegt wurde, entspricht die Finanzierung einer zusätzlichen Gantry im PSI den rechtlichen Voraussetzungen für Beiträge aus dem Lotteriefonds. Da für den Kanton keine Verpflichtung besteht, eine Gantry zu betreiben, handelt es sich nicht um eine ordentliche staatliche Leistung, sondern um eine freiwillige Leistung. Das Vorhaben ist gemeinnützig. Es profitieren die Patienten sowie der Bereich Bildung und Forschung. Zudem ist es ein Stück weit ein Pilotprojekt, also ein klassischer Bereich, wo sich der Lotteriefonds engagiert; allerdings noch nie in dieser Grössenordnung.

Bau und Betrieb der Gantry 3 am PSI haben einen direkten und engen Bezug zum Kanton Zürich. Das Vorhaben unterstützt die vom Regierungsrat im März 2009 verabschiedete Gesamtstrategie Hochspezialisierte Medizin (*HSM*), mit der strategische Schwerpunktbereiche gezielt gefördert sowie Forschung und klinische Versorgung systematisch vernetzt werden sollen. Die Onkologie ist einer dieser Schwerpunkte. Da am PSI bereits die Grundinfrastruktur für die Protonenstrahlentherapie besteht, zwei Behandlungseinheiten und hochqualifiziertes Know-how vorhanden sind, ist ein gemeinsames Vorgehen zweckmässig; dies nicht zuletzt, weil der Aufbau eines eigenen neuen Protonenstrahlentherapiezentrum auf dem Platz Zürich Anfangsinvestitionen von rund 200 Millionen Franken bedingen würde. Das Projekt hat zudem nationale und internationale Bedeutung und wird die Position des Bildungs-, Forschungs- und Behandlungsstandortes Zürich weiter festigen. Es stellt sicher, dass das USZ und die weiteren universitären Spitäler des Kantons Zürich sowie die UZH an vorderster Front in der Weiterentwicklung dieser in der Onkologie strategisch wichtigen Technologie beteiligt sind.

In der Finanzkommission wurden Stimmen laut, die der Finanzierung aus dem Lotteriefonds skeptisch beziehungsweise ablehnend gegenüberstehen. Die Finanzkommission liess sich vom Gesundheitsdirektor und von Professor Gregor Zünd, Direktor Lehre und Forschung am USZ, über das Projekt informieren. Nach Beratung der Vorlage empfiehlt sie dem Kantonsrat mit 9:1 Stimmen, die 20 Millionen Franken an das PSI zur Erweiterung der Protonen-Forschungs-

und Therapieanlage um eine zusätzliche Behandlungseinheit, Gantry, zu genehmigen. Forschung von heute ist Behandlung von morgen. Vielen Dank.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Die SVP-Fraktion wird diesem Investitionsbeitrag zustimmen. Wir sind der Überzeugung, dass diese Investition dazu geeignet ist, die Spitzenposition der universitären Forschung im Kanton Zürich auf diesem Gebiet weiter zu festigen. Die bisherige Zusammenarbeit mit dem PSI hat sich bewährt und kann auf dieser Basis vertieft und fortgeführt werden. Wir haben auch überprüft, ob dieser Investitionsbeitrag dem Zweck des Lotteriefonds entspricht, und sind zur Auffassung gelangt, dass dies der Fall ist. Wir beantragen Ihnen, die Vorlage ebenfalls zu unterstützen. Vielen Dank.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon): Bei Lotteriefonds-Beiträgen stellt sich ja immer die Frage: Ist der Empfänger überhaupt beitragsberechtigt? In diesem speziellen Fall fragt man sich ja vor allem, ob das nicht eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist. Da weder die Universität noch das Universitätsspital verpflichtet sind, die Forschung in diesem Bereich zu betreiben, ist das hier eigentlich gegeben. Entsprechend kann der Beitrag gesprochen werden. Mit diesem Beitrag ermöglichen wir Uni und Universitätsspital einen klaren Wettbewerbsvorteil in der Forschung. Wir geben ihnen eine gute Infrastruktur für einen relativ günstigen Preis. Ich möchte doch auch sagen, wir können stolz sein auf unsere Universität. Es wird gerne vergessen, teilweise auch im Kantonsrat: Wir haben hier nicht nur eine, sondern wir haben zwei europäische Spitzenuniversitäten am Standort Zürich. Die Universität Zürich strahlt insbesondere gerade in den Bereichen Naturwissenschaften und Medizinwissenschaften fulminant hervor. Es ist in unserem Interesse, dass wir sie weiterhin stärken und dafür schauen, dass sie diese Stärke bewahren kann. Denn somit stärken wir den Forschungsstandort Zürich und auch die damit verbundenen Industriezweige.

Bei diesem Beitrag ist das Projekt ja in der Hochspezialisierten Medizin eingeordnet. Diese hat ja gerne den Ruf – zum Teil auch sehr berechtigt –, teuer und kostentreibend zu sein. Hier möchte ich einzig in Erinnerung rufen, dass die konventionelle Bestrahlung auch nicht gerade billig ist. Aber die Protonenbestrahlung hat massive Vorteile.

Die konventionelle Bestrahlung ist ja eigentlich relativ blöd. Sie verbrät einfach zum Beispiel das Gehirn gleichmässig. Da wird nicht sonderlich selektiv geschaut, wo. Es schadet einfach allem, man schaut dann einfach, dass es den Tumor etwas mehr trifft als den Rest. Die Protonenbestrahlungen sind wesentlich selektiver. Sie haben nämlich den maximalen Wirkungsquerschnitt erst nach einer bestimmten Eindringtiefe in das Objekt, in diesem Fall den Menschen. Das heisst: Das Gewebe zwischen Tumor und Aussenwand des Menschen wird weniger geschädigt. Man kann den Tumor so besser treffen. Eben gerade bei Strahlentherapie benutzt man ionisierende Strahlung. Die hat den Effekt, dass sie, wenn sie ein, zwei DNA trifft, krebserregend ist, weil sie da auch Schäden macht. Und so kann man vermindern, dass dadurch neue Krebse entstehen. Aber vor allem, denke ich, besteht der fundamentale Vorteil nicht darin, sondern er besteht darin, dass die Schäden wirklich kleiner sind. Das ist gerade beim Gehirn sehr wichtig, vor allem, wenn man bei Kindern schaut. Die konventionelle Bestrahlung führt zu einer grossen Schädigung. Was bedeutet das? Diese Leute sind als Erwachsene häufig behindert. So kann man mit dieser Protonenbestrahlung Invalidität reduzieren oder sogar verhindern. Das heisst, die betroffenen Personen sind als Erwachsene nicht invalid. Das ist für diese natürlich ein Riesenvorteil, aber es ist auch im Interesse der Gesellschaft. Denn hier, in diesen Fällen lohnen sich die Mehrausgaben für die Bestrahlung, wenn man dafür später die Invaliditätskosten nicht hat. Ich denke, diese Technologie ist es wirklich wert, weiterentwickelt zu werden und die Forschung weiterzutreiben. Das Universitätsspital und die Universität sind gewillt, das zu tun. Das führt auch dazu, dass die Zürcher Patienten eher eine Chance haben, von der Protonenbestrahlung zu profitieren. Die Wahl der Zusammenarbeit mit dem PSI ist sehr sinnvoll. Man kann die bestehende Infrastruktur des Protonen-Zyklotrons benutzen und bekommt so die neue Ausrüstung relativ günstig. Man kann auch vom medizinalphysikalischen Wissen des PSI und dessen langjährigen Erfahrung in der Kern- und Teilchenphysik profitieren. Die SP-Fraktion erachtet dieses Projekt als würdig für einen Lotteriefondsbeitrag von 20 Millionen Franken und wird dem zustimmen.

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Im Zusammenhang mit der Hochspezialisierten Medizin ist es erklärtes Ziel des Regierungsrates, Spitzenleistungen im Wissens- und Forschungsbereich sowie in der hochspe-

zialisierten medizinischen Versorgung zu ermöglichen und zu fördern. Um dieses Ziel erreichen zu können, wurde eine Gesamtstrategie festgelegt. Darin werden drei medizinische Bereiche bezeichnet, die sowohl für die Forschung als auch für die klinische Versorgung besonders wichtig sind: Es sind dies die Neurowissenschaft, die Onkologie und der Herz-Kreislauf-Bereich. Die Protonentherapie ist als Teilgebiet im Mai 2010 dieser Hochspezialisierten Medizin zugeordnet worden. Und ausschliesslich das Paul Scherrer Institut ist ermächtigt, Patientinnen und Patienten zulasten der obligatorischen Krankenversicherung mit Protonen zu behandeln. Die Behandlung der unzähligen Tumorarten stützt sich zunehmend auf die Protonentherapie, und es geht jetzt weniger darum, in einem onkologischen Seminar die Wirksamkeit zu thematisieren. Tatsache ist einfach, dass es sich um ein zukunftsträchtiges und vielversprechendes Verfahren handelt. Vielmehr entscheidend ist für uns, dass die Weiterentwicklung dieser Behandlungsmöglichkeit sehr teuer und forschungsintensiv ist. Gleichzeitig ist, wie ausgeführt, die Onkologie einer der strategischen Schwerpunkte des USZ und der Universität Zürich im Rahmen der kantonalen Gesamtstrategie für die Hochspezialisierte Medizin. Alles in allem macht es deshalb Sinn, gleich vorzugehen, wie es schon der Kanton Aargau getan hat, ganz nach dem Motto «Was für den Aargau gut ist, kann auch für Zürich nicht schlecht sein», da wir ja gerne die Führerschaft auch im Bereich der Medizin beanspruchen wollen.

Die Idee ist es, dass das Paul Scherrer Institut ein neues Gantry erstellt und betreibt und die Nutzungsrechte beim USZ und bei der Universität entstehen und mit der Einsitznahme in die Leitung dieses Gantrys beim Paul Scherrer Institut die Mitsprache sichergestellt werden kann. Dass die Mittel aus dem Lotteriefonds genommen werden, macht ebenfalls Sinn. Dessen Mittel sind ausschliesslich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden, nicht aber für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen. Der Beitrag an das PSI als selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes erfüllt die Vorgaben des Fonds. Für die FDP ist nicht nur die Stossrichtung im Rahmen der Hochspezialisierten Medizin richtig, sondern auch die Nutzung des Lotteriefonds als Finanzierungsgefäss. Wir werden der Vorlage zustimmen. Besten Dank.

Regula Kaeser (Grüne, Kloten): Die Protonentherapie ist sehr vielversprechend. Bis Ende 2010 wurden im vom PSI entwickelten und

weltweit einzigartigen kompaktem Gantry mehr als 700 Patientinnen und Patienten mit Hirn-, Schädelbasis- und Wirbelsäulentumoren behandelt. Unter den behandelten Patientinnen und Patienten waren rund 150 Kinder und Jugendliche. Die neue Gantry 2 ist mit einem sehr schnellen zweidimensionalen Magnetscannig ausgerüstet. Dadurch wird die Protonentherapie noch weiter verbessert, sie wird wahrscheinlich Mitte 2012 in Betrieb gehen. Die Anlage am Paul Scherrer Institut wird derzeit weiter ausgebaut, damit in Zukunft noch mehr Patientinnen und Patienten von der Protonentherapie profitieren können. Die Sachinvestitionen in diese Therapie am Paul Scherrer Institut belaufen sich gesamthaft auf 50 Millionen Franken. Sie werden aus Ressourcen des PSI, von Sponsoren, von Donatoren sowie aus Einnahmen aus Lizenz- und Beratungsverträgen mit der Industrie und mit Einnahmen aus Patientenbehandlungen gedeckt. Der Kanton Aargau hat sich im November 2008 mit einem Förderbeitrag von 20 Millionen Franken am Ausbau der Anlage beteiligt, damit diese Technik weiterentwickelt und die klinische Infrastruktur erweitert werden kann.

Wir sprechen hier von Gantry 3. Die Planung dieser Gantry 3 am PSI wird mit 20 Millionen Franken veranschlagt, und der Kanton Zürich soll diesen Beitrag – wir haben es gehört – aus dem Lotteriefonds zur Verfügung stellen. Bei der Begründung, weshalb der Lotteriefonds diese Kosten tragen soll, wurde uns unter anderem auch ziemlich vehement und feurig mitgeteilt, dass dieses in die Strategie der HSM des Regierungsrates passt, die er 2009 verabschiedet hat, mit Schwerpunkt Onkologie. Wir, die Grüne Fraktion, ziehen aber deshalb eine andere Schlussfolgerung, wer das bezahlen soll. Gerade weil es in diese Strategie passt, soll es nicht der Lotteriefonds zahlen, sondern sollen die Kosten aus den HSM-Investitionen genommen werden. Wir lehnen also nicht das Projekt als solches ab. Wir sind der Meinung, dass diese Gantry 3 sinnvoll ist, weil man genauer bestrahlen kann und vermeiden kann, dass es Folgeschäden gibt. Dadurch werden Folgekosten im Gesundheitswesen eingespart.

Wir lehnen die Entnahme aus dem Lotteriefonds dezidiert ab und stellen den Antrag, dass man diese Kosten mit den Investitionen für die HSM verrechnet.

Michael Zeugin (GLP, Winterthur): Auch die Grünliberale Fraktion ist der Meinung, dass wir in diesem Bereich die Spitzenposition in der

Medizin beibehalten sollen, vor allem aber auch weiter stärken müssen. Der bereits bestehende Wettbewerbsvorteil ist weiter auszubauen, vor allem deshalb, weil es sich hier um eine vielversprechende Therapieform handelt. Auch die Grünliberale Fraktion ist der Ansicht, dass dieser Beitrag sowohl rechtlich wie auch materiell gerechtfertigt ist. Die GLP-Fraktion ist deshalb für den Ausbau in diesem Bereich, die Stärkung des Wettbewerbsvorteils, die Beibehaltung der Position im Bereich der Spitzenmedizin in diesem Bereich. Wir sind aber auch der Ansicht, dass es sich hier nicht um eine staatliche Aufgabe im engeren Sinn handelt, weshalb eigentlich der Beitrag über den Lotteriefonds der richtige Weg ist, um hier die Position zu stärken. Das heisst, die Grünliberale Fraktion spricht sich für die Realisierung aus und wird dem Beitrag aus dem Lotteriefonds zustimmen.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Wir werden dem Kredit zustimmen, und trotzdem habe ich als Gesundheitspolitiker ein paar kritische Bemerkungen anzufügen. Sie sind nicht von der Natur, ob jetzt das Geld aus dem Lotteriefonds kommen kann oder nicht, darüber können wir uns streiten, aber es ist für mich gesundheitspolitisch ein bisschen problematisch. Denn wir befinden uns im Spannungsfeld zwischen Spitzenmedizin und Grundlagenforschung. Ich glaube, es herrscht Konsens, dass Grundlagenforschung mitunter durch den Staat bezahlt wird. Wir machen das an den Universitäten und so weiter und so fort, und auch am Universitätsspital. Bei der Spitzenmedizin verhält sich das Verhältnis meines Erachtens anders: Wir haben das Spitalfinanzierungsgesetz verabschiedet, wir werden es ab 1. Januar 2012 in Kraft setzen. Die KVG-Revision (*Krankenversicherungsgesetz*) ist beschlossen, und wir haben uns dort eigentlich darin finden können, dass Leistungen nicht mehr über objektorientierte Finanzierung abgegolten werden sollen, sondern eben über subjektorientierte Finanzierung vorgenommen werden sollen, sprich: Die Leistung wird durch das Subjekt vorgenommen, wo es die Leistung bezieht. Die Infrastruktur wird diesem System entsprechend dann auch amortisiert.

Es fragt sich nun grundlegend: Warum soll dies für die Spitzenmedizin anders sein? Begehen wir hier nicht mit dieser ausserordentlichen Finanzierung einen Sündenfall? Wir finanzieren eine Infrastruktur vor und schaffen sie, ohne dass der Markt ihre Existenz über die Subjektfinanzierung denn auch rechtfertigt. Zur Protonentherapie: Es gibt

bereits Geräte im Paul Scherrer Institut, ich war anno dazumal im Paul Scherrer Institut selber tätig und habe es bei der Einführung gesehen. Die Protonentherapie wird jetzt mit weiteren Geräten eigentlich aus der Grundlagenforschung hinübergeführt in die Therapieform. Also ich stelle grundlegend infrage, ob wir es hier wirklich noch mit Grundlagenforschung zu tun haben. Wir riskieren auch hier in der Spitzenmedizin, dass Infrastruktur jetzt durch die öffentliche Hand geschaffen wird. Das Phänomen der induzierten Nachfrage kennen wir. Dort, wo Infrastruktur besteht, wird sie dann auch genutzt, ob es der Markt auch bezahlen möge oder zahlen möchte oder nicht. Ich erwähne hier, dass in Hünenberg eine Tierklinik mit Protonentherapie entstanden ist, allein finanziert durch private Geldgeber, und sie funktioniert. Warum sollte in der Humanmedizin nicht möglich sein, was in der Tiermedizin möglich ist, nämlich vom Staat unabhängig finanzierte Spitzenmedizin. Die Amortisation wird die Investition rechtfertigen oder dann eben nicht. Der Staat soll sich wirklich im Sinne der KVG-Revision subjektorientiert an den Gesundheitskosten beteiligen, zum Beispiel über die Prämienverbilligungen. Für diese werden wir seitens der CVP weiterhin kämpfen. Es wäre mir also lieber gewesen, hätten wir die 20 Millionen Franken für Prämienverbilligungen gesprochen, als direkt der Protonentherapie als Investition zur Verfügung gestellt. Dies meine kritischen Gedanken.

Trotzdem, wir werden dem Kredit zustimmen. Aber ich glaube, wir haben in Zukunft über Spitzenmedizin und deren Finanzierung noch viel zu diskutieren.

Theresia Weber (SVP, Uetikon a. S.): Ich habe 20 Jahre in der Onkologie gearbeitet und werde diesem Beitrag zustimmen. Aber ich möchte dem Regierungsrat in dieser Sache noch einige Gedanken mit auf den Weg geben.

Die Protonentherapie ist eine wertvolle Errungenschaft der Forschung, im Gegensatz zur herkömmlichen Bestrahlung eine Krebstherapie, die weitgehend frei ist von Nebenwirkungen. Die Bestrahlung von Kindern oder auch von Tumoren an heiklen Stellen, zum Beispiel in der Nähe von wichtigen Organen, ist nur mit Protonen möglich, weil diese treffsicherer sind als die heutige Methode. Die Fallzahlen sind mit Sicherheit deutlich höher, als dies hier kommuniziert wird. Es ist mit mehr als 2000 Fällen pro Jahr zu rechnen. Jedes Jahr erkranken in der Schweiz über 35'000 Personen an Krebs. Über 15'000

Personen sterben an dieser Krankheit. Und genau hier liegt der Knackpunkt: Es wäre wichtig, die Protonentherapie im klinischen Bereich mehr Menschen zugänglich zu machen. Dies aber kann das Paul Scherrer Institut nicht gewährleisten. Das Paul Scherrer Institut ist ein Forschungsinstitut – und kein klinisches Zentrum. Für die klinische Inbetriebnahme der neuen Maschine kann bis heute kein Zeitpunkt genannt werden. Der Presse war zu entnehmen, dass auch mit einer weiteren Maschine kaum mehr als 600 Patienten pro Jahr behandelt werden können. Diese Punkte müsste der Regierungsrat noch einmal genauer ansehen. Die Begründung des vorliegenden Antrags ist sehr optimistisch und recht vage. Dem Gesundheitsdirektor ist sicher bekannt, dass es in Galgenen am oberen Zürichsee ein privat finanziertes Projekt für eine Klinik gibt, die sich auf Protonentherapie spezialisiert. Dieses Projekt steht kurz vor der Verwirklichung. Die Initianten suchen seit einiger Zeit den Kontakt mit dem Kanton Zürich, offensichtlich mit wenig Erfolg. Ich bitte die Regierung, die Zusammenarbeit mit diesem Zentrum für Protonentherapie nicht zu vergessen. Nur dann macht auch dieser Beitrag von 20 Millionen Franken an das PSI Sinn. Danke.

Regierungsrat Thomas Heiniger: «Gesundheit ist nicht selbstverständlich, sie ist ein Geschenk, und je mehr wir darüber wissen, desto besser können wir ihr auch Sorge tragen.» Das war das Motto, mit dem ich vor kurzem an der Präventionsmesse geworben habe. Dieses Motto passt aber bestens auch zum heutigen Geschäft, das Sie hier beraten. Sie entscheiden heute darüber, ob Kenntnis, ob Wissen in der medizinischen Forschung vermehrt werden soll. Und Sie entscheiden auch darüber, ob unsere so gelobte Universität und unser Universitätsspital weiterhin ganz vorne in der Wissenschaft mithalten und dort auch forschen können. Es geht heute in keiner Art und Weise darum – und da bin ich auch froh, dass Sie das gemerkt haben –, einen grossen Geldbetrag für ein abstraktes Forschungsprojekt, ein quasi teures Spielzeug für Professorinnen und Professoren freizugeben. Es geht um eine ganz unmittelbare Weichenstellung für die Zukunft der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten hier in unseren Spitälern in Zürich. Denn – der Präsident der Finanzkommission hat sein Votum so abgeschlossen – Forschung von heute ist eben Behandlung von morgen.

Die Protonentherapie, die der Regierungsrat mit einem Beitrag von 20 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds fördern will, ist heute tatsächlich ein Gebiet der hochspezialisierten Medizin. Die sogenannte HSM umfasst Behandlungen, die selten sind, die personell und technisch sehr aufwendig sind und die regelmässig auch sehr teuer sind und die noch viel zu reden geben, Lorenz Schmid. Es sind aber auch Gebiete und Behandlungen, die sich durch ein grosses Innovationspotenzial auszeichnen. Der Standort Zürich ist mit seinem Unispital, der Universität und der ETH in der HSM sehr stark positioniert, und so soll es auch bleiben. Der Regierungsrat hat im März 2009, Sie erinnern sich, eine Strategie zur Hochspezialisierten Medizin verabschiedet und darin eben gerade die Onkologie zu seinem Schwerpunkt erklärt. Das kommt nicht von ungefähr. Bösartige Tumoren sind nach den Erkrankungen des Kreislaufsystems die häufigste Todesursache in der Schweiz. Und genau hier setzt die Protonentherapie auch an. Unter den verschiedenen Behandlungsarten gegen Krebs kommt der Behandlung mit Protonenstrahlen eine grosse Bedeutung zu. Gegenüber herkömmlichen oder, wie Rosmarie Joss sagt, «blöden» Therapien bietet gerade die Protonentherapie den Vorteil, dass sie höchste Präzision in der Dosierung und Fokussierung gestattet. Das ist bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen wichtig, da besonders auf das Risiko von Jahrzehnte später möglichen Sekundärtumoren geachtet werden muss. Das ist auch wichtig – darauf haben Sie hingewiesen – bei der Behandlung von Tumoren im Gehirn und im Augenbereich, wo sehr hohe Präzision erforderlich ist. In diesem Bereich wird die Protonentherapie bereits erfolgreich angewendet. In anderen Bereichen sind die Zweckmässigkeit, die Vorteile und die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Protonenbehandlung aber wissenschaftlich noch nicht abgeklärt, noch nicht genügend abgeklärt. Das wird sich auch mit diesem Projekt ändern.

Die Protonenbehandlung ist technisch hochkomplex und erfordert eine gewaltige Logistik. Auch das haben Sie zum Teil bereits ausgeführt. Allein das Zyklotron, der Apparat, der diese geladenen Elementarteilchen auf die notwendige Geschwindigkeit von 180'000 Kilometern beschleunigt, wiegt 90 Tonnen. Der Bau eines neuen Zyklotrons würde rund 200 Millionen Franken verschlingen. Und nicht zuletzt aus diesem Grund haben wir darauf verzichtet, in Zürich eine eigene Anlage zu erstellen. Es ist wesentlich sinnvoller und auch finanziell günstiger, mit dem Paul Scherrer Institut in Villigen zusammenzuar-

beiten. Dieses Institut – ich brauche es Ihnen nicht näher vorzustellen – ist wohl der internationale Markt- und auch Technologie-Leader im Bereich der Natur- und der Ingenieurwissenschaften. Das PSI betreibt die einzige Behandlungsstätte mit Protonenstrahlen in der Schweiz, und jede andere ist noch weit entfernt. Eine Kooperation mit dem PSI ist sehr sinnvoll, weil wir vom Know-how der dort tätigen, wissenschaftlich weltweit anerkannten Fachleute profitieren können. Diese Zusammenarbeit ist im Verhältnis günstig, weil wir uns den Bau einer eigenen Grundinfrastruktur, insbesondere des Zyklotrons, ersparen können.

Diese Gantry, dieser zusätzliche Behandlungsplatz, kann ohne weiteres angehängt werden ans bestehende Zyklotron in Villigen. Mit diesen 20 Millionen Franken wird das PSI diese neue dritte Gantry bauen und betreiben. Und die Fachleute aus der Universität und aus dem Universitätsspital werden mit ihr arbeiten, behandeln und auch forschen können. Alle für den Bau und den späteren Betrieb notwendigen Details sind in einem Kooperationsvertrag zwischen den drei Institutionen auch festgelegt. Aber nicht nur Zürich sucht das PSI. Auch aus Sicht des PSI ist eine Anbindung an das universitäre Zentrum Zürich attraktiv und auch erwünscht. Das interkantonale HSM-Beschlussorgan, das im Rahmen des Konkordates zur Hochspezialisierten Medizin die Zuteilungsentscheide für die Schweiz fällt, hat vor anderthalb Jahren entschieden, die Behandlung mit Protonen ausschliesslich dem PSI zuzuweisen, eben auch, weil jedes andere Zentrum noch in weiter Ferne liegt, auch ein mögliches in Galgenen. Damit, mit dieser Entscheidung, wurde aber auch die Auflage verbunden, dass die Zusammenarbeit mit den Universitäten in der Schweiz verstärkt werden muss. Sie sehen, mit dem Förderbeitrag ans PSI schaffen wir sozusagen eine Win-win-Situation und in keiner Art und Weise einen Sündenfall, wie ihn Lorenz Schmid befürchtet.

Unser Projekt steht auch nicht quasi als erratischer Block allein und verloren in der Landschaft. Wir arbeiten mit den Fachleuten des international führenden PSI zusammen und profitieren von dem Wissen, das dort bereits vorhanden ist. Wir bezahlen nur den kleinen Teil, die Gantry, kein neues ganzes Zyklotron. Wir schaffen und nutzen Synergien und optimieren so das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Wir sprechen nicht nur über Konzentration und die Koordination in der Medizin, der HSM, wir tun es auch.

Noch ein Wort zur Finanzierung aus dem Lotteriefonds: Auch das wurde detailliert geprüft. Das Projekt entspricht den Richtlinien des Lotteriefonds. Es bestehen – das wurde erwähnt – weder bundes- noch kantonalrechtliche Verpflichtungen, das PSI oder die Erweiterung der Protonenanlage, der Behandlungsanlage zu finanzieren. Der Bau und die Nutzung der Gantry sind gemeinnützig. Mit der Zustimmung zum Förderbeitrag an das PSI in der Höhe von 20 Millionen Franken leisten Sie einen ganz konkreten Beitrag für den Forschungs-, für den Behandlungs- und auch für den Bildungsplatz Zürich. Die UZH und das USZ werden an vorderster Front an der Weiterentwicklung dieser in der Onkologie strategisch wichtigen Technologie beteiligt sein. Und dass der Betrag auch zur HSM-Strategie des Kantons Zürich passt, macht ihn eben noch passender. Auch Frau Kaeser (*Regula Kaeser*) sollte sich doch darüber freuen.

Stimmen Sie also zu! Leisten Sie einen Beitrag für einen starken Kanton Zürich und gleichzeitig stiften Sie Nutzen für künftige Patientinnen und Patienten in unseren Spitälern. Glauben Sie mir, besser geht es nicht. Ich danke Ihnen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Nun stellen wir fest, ob das Quorum der Ausgabenbremse erreicht wird. Der Rat besteht zurzeit aus 180 Mitgliedern. Deshalb braucht es mindestens 91 Stimmen. Kommen weniger als 91 Stimmen zustande, ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 149 : 22 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), Ziffer I der Vorlage zuzustimmen. Das erforderliche Quorum ist erreicht.

II., III. und IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

Wahl eines Mitglieds der Baurekurskommission

(Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 325/2011

Ratspräsident Jürg Trachsel: Diese Wahl wird gemäss Paragraf 13 des Kantonsratsgesetzes im geheimen Verfahren durchgeführt.

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Peter Meier, Lindau.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Damit schreiten wir zur Wahl. Die Tür ist zu schliessen und die Anwesenden sind zu zählen. Ich mache darauf aufmerksam, dass auf der Tribüne und im Ratssaal während dieser Wahl ein Foto- und Filmverbot herrscht.

Wir gehen folgendermassen vor, das Verfahren kennen wir ja mittlerweile einigermassen: Die Stimmzähler verteilen auf mein Zeichen hin die Stimmzettel und sammeln diese auf mein Zeichen hin wieder ein. Ich bitte Sie einmal mehr, an Ihren Plätzen zu bleiben, bis ich das Zeichen geben kann, dass alle Stimmzettel wieder eingesammelt sind. Ich bitte Sie, die Präsenztaste zu drücken.

1954

Es sind 174 Ratsmitglieder anwesend. Die Wahlzettel können jetzt ausgeteilt werden.

Die Wahlzettel können wieder eingesammelt werden. Während nun innerhalb des Ratssaals die Auszählung durchgeführt wird, fahren wir weiter mit unseren Beratungen.

Die geheim vorgenommene Wahl ergibt folgendes Resultat:

Anwesende Ratsmitglieder	174
Eingegangene Wahlzettel	174
Davon leer	4
Davon ungültig	<u>0</u>
Massgebende Stimmenzahl.....	170
Absolutes Mehr	86
Gewählt ist Peter Meier mit	164 Stimmen
Vereinzelte	<u>6 Stimmen</u>
Gleich massgebende Stimmenzahl von	170 Stimmen

Ratspräsident Jürg Trachsel: Die Wahl ist damit zustande gekommen. Ich gratuliere Peter Meier, Lindau, zu seiner ehrenvollen Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung in seinem Amt. Die Tür kann wieder geöffnet werden.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Begnadigungsgesuch

Antrag des Regierungsrates vom 16. März 2011 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 30. Oktober 2011

KR-Nr. 100a/2011

Ratspräsident Jürg Trachsel: Ich bitte die Ratsmitglieder, während den Beratungen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes bei ihren jeweiligen Voten nur die Initialen des Antragstellers zu nennen. Das Gleiche gilt im Übrigen für die Medien. Auch hier bitte ich Sie, bei

der Berichterstattung lediglich die Initialen oder allenfalls auch einen geänderten Namen zu verwenden.

Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.), Präsident der Justizkommission (JUKO): Bevor ich mich zum konkreten Begnadigungsgesuch äusseren, werde ich Ihnen den Begriff der Begnadigung sowie die Zuständigkeit und die Voraussetzungen erläutern.

Zum Begriff der Begnadigung: Der Begriff «Begnadigungsrecht» bezeichnet das Recht, gnadenhalber rechtskräftig verhängte Strafen zu erlassen. Die Begnadigung ist die Befugnis, im Einzelfall Tätern die ihnen strafrechtlich durch rechtskräftiges Urteil auferlegte Strafe ganz oder teilweise zu erlassen oder umzuwandeln. Darin hat sich ein Rest des mittelalterlichen Gerechtigkeitsverständnisses erhalten, dass Autoritäten geltende Regeln willkürlich ausser Kraft setzen können unter dem Begriff «Gnade vor Recht». Der Begriff der Gnade impliziert, dass ein Verurteilter kein Recht auf Gnade hat. Der «Gnadenherr» kann willkürlich und ohne Angabe von Gründen über das Gnadengesuch entscheiden. Folglich ist gegen die Ablehnung in materieller Hinsicht auch kein Rechtsmittel möglich.

Im Rechtsstaat existiert lediglich ein Recht auf Prüfung des Gnadengesuchs. Es kann nur die Verletzung von Verfahrensrechten gerügt werden, nicht aber die Verweigerung der Begnadigung selbst. Die Ausübung des Begnadigungsrechts steht im freien Ermessen der zuständigen Behörde, hier und heute also im freien Ermessen von Ihnen, des Kantonsrates.

Zur Zuständigkeit: Der Begnadigungsbehörde des Kantons Zürich steht das Recht der Begnadigung mit Bezug auf Strafen zu, die durch Urteil zürcherischer Behörden rechtskräftig ausgefällt wurden und aufgrund des StGB (*Strafgesetzbuch*) oder eines anderen Bundesgesetzes oder des kantonalen Strafrechts ergangen sind. Hier liegt bereits eine Besonderheit des Falles vor: Es geht heute nicht darum, eine Strafe zu erlassen, die von einer Zürcher oder schweizerischen Behörde ausgefällt wurde. Es geht um ein Urteil, welches von einem thailändischen Gericht ausgesprochen wurde. Vom oben genannten Grundsatz her wäre der Zürcher Kantonsrat also gar nicht zuständig für den Entscheid über eine Begnadigung. Dieser Umstand bedingte denn auch besondere Abklärungen, denn es existiert ein Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Thailand über die Überstellung von Straf-

tättern. Diese Abklärungen haben ergeben, dass sich Thailand einverstanden erklärt, dass die Schweiz zuständig sei für einen Entscheid im vorliegenden Fall.

Zu den Voraussetzungen für eine Begnadigung: Weder das Bundesrecht noch das zürcherische Recht enthalten Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen der oder die durch ein Strafgericht Verurteilte zu begnadigen ist. Dafür sind ausserhalb der richterlichen Beweiswürdigung, Rechtsanwendung und Strafzumessung liegende Gründe massgebend, die auch politischer Natur sein können. Der zuständigen Behörde steht deshalb bei der Ausübung des Begnadigungsrechts ein weites Ermessen zu. Der materielle Entscheid über ein Begnadigungsgesuch ist der gerichtlichen Überprüfung weitgehend entzogen. Der Gesuchsteller hat demnach keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Begnadigungsgesuch beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen entsprochen wird.

Die Begnadigungsbehörde ist also in ihrem Entscheid frei. Sie soll sich aber, um sich nicht dem Vorwurf der Willkür und Ungerechtigkeit auszusetzen, an das übergeordnete Gebot der Wahrung ausgleichender Gerechtigkeit halten und die gewachsene Begnadigungspraxis im Sinne einer Richtlinie einhalten. Die Begnadigungspraxis kann und darf aber die Gnadeninstanz nicht daran hindern, darüber hinauszugehen, sofern ein irgendwie gearteter Grund vorliegt, der eine Begnadigung im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens zu rechtfertigen vermag. In der Praxis zeigt sich auch häufig, dass nicht einzelne Begnadigungsgründe, sondern deren Gesamtheit im Einzelfall eine Begnadigung zu rechtfertigen vermögen.

Schon aus Gründen der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung aller Verurteilten kann eine Begnadigung nur in aussergewöhnlichen Fällen infrage kommen. Sie wird daher nach der langjährigen und unangefochtenen Begnadigungspraxis des Kantons Zürich nur mit äusserster Zurückhaltung gewährt. Vorausgesetzt werden auf jeden Fall die Begnadigungswürdigkeit einerseits und das Vorliegen von Begnadigungsgründen anderseits.

Erstens: Die Begnadigungswürdigkeit setzt voraus, dass Vorleben und persönliche Verhältnisse eines Gesuchstellers erwarten lassen, er werde sich in Zukunft gesetzeskonform verhalten. Im Regelfall ist dabei vor allem ein strafrechtlich einwandfreies Verhalten zwischen dem fraglichen Strafentscheid und dem Begnadigungsgesuch unab-

dingbar sowie eine im fraglichen Gerichtsverfahren beziehungsweise nachher bekundete Einsicht in das begangene Unrecht.

Zweitens: Begnadigungsgründe können insbesondere dann vorliegen, wenn der Vollzug einer Strafe eine im Verhältnis zur Tat und zum Täter ungerechtfertigte, in der Starrheit des Gesetzes liegende und vom Richter nicht gewollte Härte darstellen würde. Mit anderen Worten kann eine Begnadigung nur dann in Frage kommen, wenn die im konkreten Einzelfall vorliegenden Gründe in ihrer Gesamtheit derart zu gewichten sind, dass der Vollzug der Strafe als unzumutbar oder geradezu unmenschlich erachtet werden müsste.

Ein Begnadigungsgrund kann unter Umständen also vorliegen zur Korrektur von Gesetzeshärten: Im Einzelfall kann ein vom Gesetz vorgeschriebenes erhöhtes Strafminimum als unbillig harte Bestrafung erscheinen, ohne dass der Richter dieser Ausnahmesituation Rechnung tragen kann. Die Ausübung des Gnadenrechts kann aber nie auf eine Änderung der Rechtsordnung abzielen, zum Beispiel wenn bezüglich bestimmter Delikte, deren Strafbarkeit kriminalpolitisch als verfehlt angesehen wird, generell begnadigt würde. Die generelle Korrektur von Gesetzeshärten wäre ein Missbrauch des Begnadigungsrechts. In der Regel macht das Gericht auf derartige Gesetzeshärten aufmerksam.

Ein Begnadigungsgrund kann auch vorliegen zur Korrektur von Fehlern: Begehen administrative Organe der Gerichte, der Strafuntersuchungs- oder Strafvollzugsbehörden Fehler, kann dies unter Umständen zu einer Begnadigung führen, zum Beispiel bei verspätetem Vollzug. Im Begnadigungsverfahren darf ein Gerichtsurteil aber nicht auf seine Fehlerhaftigkeit untersucht werden. Dazu sind die Rechtsmittel heranzuziehen. Allenfalls kann ein Fehltrteil auf dem Weg der Revision berichtigt werden. Die Korrektur von Fehltrteilen auf dem Begnadigungsweg wäre höchstens dann angebracht, wenn sich die Erwägungen auf Umstände stützen, die erst nachträglich bekannt geworden sind und im gerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden konnten, oder von denen das Gericht wohl Kenntnis hatte, aber aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht anders beurteilen konnte. Auch in diesem Fall dürfte in der Regel das Gericht auf diesen Umstand und die damit entstandene Härte für die verurteilte Person aufmerksam machen.

Ein weiterer Begnadigungsgrund kann sein: wesentliche Änderung in den sozialen oder persönlichen Verhältnissen nach dem Urteil. Solche

Umstände können nur berücksichtigt werden, wenn sie dazu führen, dass der Strafvollzug für die verurteilte Person eine ausserordentliche Härte darstellen würde.

Dann zum nachträglichen Wegfall des Strafzweckes: Die Begnadigung kann gerechtfertigt sein, wenn die Strafvollstreckung als sinnlos erscheint, weil die mit der Strafe verfolgten Zwecke, vor allem jene der General- und Spezialprävention beim Verurteilten, nicht mehr relevant sind. Dies kann unter Umständen der Fall sein nach einem Unfall mit schweren körperlichen Schädigungen, die ein weiteres Delinquieren nicht mehr möglich machen. Eine zu korrigierende Härte kann auch bestehen, wenn zwischen der Tatbegehung beziehungsweise Verurteilung und der Strafverbüßung wegen langen Zeitablaufs kein sinnvoller Zusammenhang mehr besteht und die Strafzwecke damit weitgehend hinfällig geworden sind. Eine Begnadigung aus diesem Grund kommt aber gewöhnlich dann nicht in Betracht, wenn der lange Zeitablauf massgeblich dem Verurteilten selbst zuzuschreiben ist.

Keinen Begnadigungsgrund bildet die Erwartung, der Täter, seine oder ihre Angehörigen oder gar Drittpersonen könnten durch den Strafvollzug in wirtschaftliche oder persönliche Schwierigkeiten geraten. Solche Nachteile treten häufig auf und stellen daher keine ausserordentliche Härte dar. Auch psychische oder physische Hafterstehungsunfähigkeit gilt regelmässig nicht als Begnadigungsgrund. Diesbezüglich habe die Strafvollzugsbehörden das Nötige vorzukehren.

Nun zum vorliegenden Begnadigungsgesuch: Mit seinem Beschluss vom 16. März 2011 unterbreitete der Regierungsrat der Justizkommission das Begnadigungsgesuch, das allen Mitgliedern des Kantonsrates vor rund fünf Wochen zugestellt wurde. Das Gesuch stammt von einem 1968 geborenen, im Kanton Zürich wohnhaften Mann, der im Jahr 2003 in einem Flughafen in Thailand bei der Ausreise mit 8500 methamphetaminhaltigen Yaba-Pillen festgenommen und danach wegen Besitzes und versuchten Exportes von harten Drogen zwecks Verkaufs zu 25 Jahren Haft verurteilt wurde. Der Gesuchsteller war zur Tatzeit, nach langjähriger Berufstätigkeit, seit Monaten arbeitslos und fiel – nach eigenen Angaben – in ein Loch. Im Anschluss an einen zweiwöchigen Aufenthalt in Thailand versuchte er die Pillen in die Schweiz mitzunehmen, um so seine finanziellen Sorgen, ein Kleinkredit von über 20'000 Franken, zu beseitigen. Der Mann wurde

im März 2009, nach rund sechsjähriger Haft in einer thailändischen Strafanstalt, zur Verbüßung der Reststrafe in die Schweiz überstellt, nachdem ihm fünfeinhalb Jahre der Strafe durch die thailändischen Behörden erlassen wurden.

Der Regierungsrat beantragt im Wesentlichen mit folgender Begründung, dem Begnadigungsgesuch mit einer auf drei Jahre angesetzten Probezeit stattzugeben: Der Gesuchsteller befinde sich seit mehr als siebeneinhalb Jahren im Strafvollzug. Davon verbrachte er fast sechs Jahre in thailändischen Gefängnissen. Besonders das erste Jahr in Haft, als er in Fussketten gewesen sei, müsse nach unserem Verständnis als unmenschlich angesehen werden. Gesamthaft betrachtet, sei die Haft in Thailand ausserordentlich hart gewesen. Sodann frage es sich, welchen Zweck eine weitere Strafverbüßung in Schweiz noch habe. Unter den Gesichtspunkten General- und insbesondere Spezialprävention sei aus einer weiteren Strafverbüßung keine positive Veränderung mehr zu erwarten. Es sei ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Gesuchsteller aus seinem Fehler gelernt habe und genügend abgeschreckt sei, einen solchen nochmals zu begehen. Des Weiteren sei zu beachten, dass der Gesuchsteller vor der Inhaftierung sozial und – bis kurz davor – auch beruflich gut integriert gewesen sei. Je länger der Strafvollzug heute noch daure, desto schwieriger werde sich eine Wiedereingliederung des Gesuchstellers gestalten. Gesamthaft betrachtet würde eine weitere Strafverbüßung eine aussergewöhnliche und stossende Härte darstellen. Eine weitere Strafvollstreckung erweise sich somit als sinnlos.

Die Oberstaatsanwaltschaft sprach sich für eine Begnadigung aus, dies insbesondere, da die ausgesprochene Freiheitsstrafe nach schweizerischem Rechtsverständnis stark übersetzt, unverhältnismässig hart und die knapp sechsjährige Haftzeit in Thailand vergleichsweise hart gewesen sein dürfte. Ein vergleichbares Delikt wäre in der Schweiz mit nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet worden.

Die Justizvollzugsbehörde stellte dem Strafgefangenen ein gutes Zeugnis aus, das nicht gegen eine Begnadigung spreche. Das Obergericht dagegen hielt fest, dass aufgrund der Erkenntnisse zur Gefährlichkeit von Methamphetamin ein schwerwiegendes Drogendelikt vorliege.

Die JUKO übergab das Gesuch des Regierungsrates einer aus drei Mitgliedern bestehenden Subkommission. Nach Akteneinsicht und

detaillierten Abklärungen kam diese mehrheitlich zu einem anderen Schluss als der Regierungsrat und beantragte der JUKO die Ablehnung des Gnadengesuchs. Auch die Justizkommission lehnte dann das vorliegende Begnadigungsgesuch aus folgenden Gründen mehrheitlich ab:

Bei der Tat des Gesuchstellers handelt es sich um ein schweres Drogenvergehen, durch welches viele, vorwiegend junge Menschen gefährdet wurden. Es hätte eine schlechte Signalwirkung, wenn jemand, der beim Schmuggeln harter Drogen aus einem Drittland in die Schweiz erwischt, dort verhaftet und verurteilt und dann in die Schweiz überstellt wurde, hier begnadigt würde. Der Täter ist nicht blauäugig in diese Situation geraten, zumal er Thailand und die Gepflogenheiten dort gekannt haben muss. Er war eine kurze Zeit lang sogar mit einer aus Thailand stammenden Frau verheiratet. Es handelt sich nicht um einen jungen Täter, sondern um einen Täter im reifen Alter, der gewusst hat, was er tat. Die Vorgeschichte des Täters ist nicht lupenrein. Er weist mehrere Vorstrafen wegen Verkehrsvergehen und eine wegen illegalen Waffenbesitzes aus. Es bestehen Bedenken wegen künftiger Auslieferungen von Schweizer Häftlingen aus Drittländern. Der Staatsvertrag mit Thailand verpflichtet die Schweiz, die Strafe grundsätzlich zu vollziehen. Es ist zu befürchten, dass Drittländer Schweizer Straftäter künftig zur Verbüßung der Reststrafe nicht mehr in die Schweiz überstellen, wenn die Strafverbüßung in der Schweiz nicht gewährleistet ist. Das Obergericht führt in seinen Schreiben aus, dass davon ausgegangen werden könne, dass es sich bei den verübten Delikten nach Schweizer Recht um einen schweren Fall eines Betäubungsmitteldelikts handelt. Die Tatsache allein, dass der Gesuchsteller in der Schweiz nur zu einer Freiheitsstrafe von zwei oder drei Jahren verurteilt worden wäre, ist nicht ausschlaggebend. Die Rechtssysteme anderer Länder sind zu respektieren.

Eine Minderheit spricht sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen für die Begnadigung aus: Der Gesuchsteller sei mit über sieben Jahren Haft, davon sechs Jahre unter schwersten Bedingungen in Thailand, genug bestraft. In der Schweiz hätte er gemäss Einschätzung der Oberstaatsanwaltschaft zwei bis drei Jahre erhalten. Eine soziale Integration wäre jetzt noch möglich. Der Gesuchsteller ist etwas über 40 Jahre alt, verfügt noch über ein soziales Netz via seine Familie sowie

über die Zusage für eine Arbeitsstelle seines ehemaligen Arbeitgebers. Ob dies in fünf Jahren noch vorhanden wäre, sei fraglich.

Der Kantonsrat handelt hier nicht als eine oberste Gerichtsstanz sondern fällt eine politisch-moralische Entscheidung. In meiner Eigenschaft als Präsident der Justizkommission beantrage ich ihnen in deren Namen die Ablehnung dieses Begnadigungsgesuchs. Besten Dank.

Die Beratung von Traktandum 6 wird unterbrochen.

Fraktionserklärung der Grünen Partei und der Alternativen Liste zu einer Petition der Kindergartenlehrpersonen

Judith Stofer (AL, Zürich): Wie würden sie reagieren, wenn Sie Ihr Arbeitgeber 100 Prozent arbeiten lässt, am Ende des Monats aber nur 87 Prozent auszahlt? Auch Sie würden dagegen protestieren, wie dies die Kindergärtnerinnen mit ihrer Petition tun, die sie heute Morgen dem Regierungsrat übergeben haben. Seit Jahren leisten die Kindergartenlehrpersonen fünf Stunden Gratisarbeit pro Woche; dies weil ihnen pro Stunde zwölfminuten als sogenannte begleitete Pausen und Auffangzeit abgezogen werden. Als ob es im Kindergarten Pausen gäbe, in denen die Kindergartenlehrpersonen ihre Aufsichtspflicht einfach so niederlegen könnten. Wer einmal einen ganzen Tag in einem Kindergarten verbracht hat, weiss, dass es dort lebendig zu und her geht, und das ohne Unterbruch und Pausen. Kinder sind Kinder, lebendig, voller Energie und Tatendrang und sehr wissensbegierig. Es ist darum nicht mehr als gerecht, dass die Kindergartenlehrpersonen für 100 Prozent Arbeit auch 100 Prozent bezahlt werden.

In den vergangenen 20 Jahren haben die Anforderungen an den Beruf der Kindergartenlehrperson zugenommen. Im Kindergarten, als erster Stufe der Volksschule, wird nach einem Lehrplan unterrichtet. Die Kinder lernen an dieser Stufe am schnellsten und brauchen dabei eine intensive Betreuung. Es ist an der Zeit, diesen diskriminierenden Zopf aus längst vergangenen Zeiten abzuschneiden. Mit dem neuen Berufsauftrag bietet sich die Chance, den Kindergartenlehrpersonen jene Wertschätzung für ihre Arbeit entgegenzubringen, die sie auch verdient haben. Besten Dank.

Persönliche Erklärung von Gabriela Winkler, Oberglatt, zum Thema «Einwohnerkontrolle»

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Sachverhalt: Ich habe am 2. Dezember 2011 einen Brief der Einwohnerkontrolle meiner Wohngemeinde erhalten mit dem Betreff «Drittmeldung». Darin wurde ich aufgefordert, zu bestätigen, dass mein Sohn Simon Winkler das Haus beziehungsweise die Gemeinde am 1. Oktober 2011 nach seinem Studium verlassen hat; dies, obwohl mein Sohn sich ordnungsgemäss abgemeldet hat, und zwar bereits am 5. Oktober 2011. Mir wurde angedroht, wenn ich nicht innert Frist bis zum 8. Dezember 2011 mitteilen würde, dass er das Haus verlassen hat, würde ich mit einer Busse belangt. Die Gemeinde bezog sich dabei auf das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes und auf das kantonalzürcherische Gemeindegesetz. Ein Anruf auf der Gemeinde führte zur Erklärung, ich sei als Vermieterin und Logiegeberin verpflichtet, mitzuteilen, wenn jemand aus meinem Hause ausziehe, unbeschadet ungeachtet des Umstandes, ob es sich dabei um Verwandte handle oder nicht. Damit bin ich als Mutter nun zur Vermieterin degradiert worden (*Heiterkeit*), habe keinerlei Aussageverweigerungsrecht, was mir sogar im Strafgesetzbuch zustehen würde.

Ich kann nur feststellen: Hier wütet die Bürokratie schlimmsten Ausmasses. Und ich wundere mich nun nicht mehr, dass Gemeinden erklärt haben, ihre Einwohnerkontrollen seien nicht in der Lage, Anmeldegespräche mit Migranten durchzuführen. Man beschäftigt sich nämlich lieber mit dem Monitoring, ob Kinder ihre Elternhäuser verlassen oder nicht.

Die Beratung von Traktandum 6 wird fortgesetzt.

Jacqueline Hofer (SVP, Dübendorf): In der Funktion als Präsidentin der zuständigen beratenden Subkommission habe ich das vorliegende Begnadigungsgesuch im Detail geprüft. Ganz speziell möchte ich Sie darauf hinweisen, dass aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Gesuchstellers und staatspolitischen Interessen signifikante Erkenntnisse und Informationen nicht in die Debatte eingebracht werden können. Gerade diese Informationen würden stark unterstreichen, dass eine Begnadigung nicht gegeben ist. Ich unterstütze den ableh-

nenden Entscheid der Mehrheit der JUKO und auch der Subkommission der JUKO.

Die Begnadigungspraxis im Kanton Zürich ist äusserst zurückhaltend. Sie ist im Sinne einer Richtlinie zu halten und so rechtsgleich wie möglich zu halten. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Begnadigung. Einfach zur Wiederholung: Zu den Aspekten einer Begnadigung zählen die richterliche Beweiswürdigung, die Rechtsanwendung, die Strafzumessung und die politische Natur.

Der Gesuchsteller hat ein sehr schweres Delikt begangen. Das Kriminalgericht Radschadan verurteilte ihn am 4. November 2003 wegen illegalen Besitzes von 8500 Yaba-Pillen zum Verkauf und illegalen Export zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren. Im Rahmen von zwei Teilamnestien wurde grosszügigerweise das Strafmass zuerst auf 22 Jahre, zwei Monate und 20 Tage und dann auf 19 Jahre, fünf Monate und zehn Tage gekürzt. Am 16. März 2009 wurde der Gesuchsteller in die Schweiz überstellt. Der überstellende Staat Thailand behielt sich das Recht auf Begnadigung und Amnestie des Straftäters vor. Eine Begnadigung durch die Schweiz ist im vorliegenden Fall für Thailand zwar mittlerweile annehmbar, aber nach wie vor von grösstem Interesse. Die Schweiz steht mit dem Entscheid des Zürcher Kantonsrates international im Fokus. Dies gestaltet sich staatspolitisch äusserst heikel. Gemäss Recherchen hat es offenbar noch nie eine Begnadigung eines Schweizer Straftäters durch die Schweiz gegeben, der im Ausland wegen Drogenbesitzes verurteilt wurde. Der Gesuchsteller hatte das Glück, dass infolge zweier Amnestien das Strafmass massiv gesenkt und er an die Schweiz überstellt wurde. Dies könnte inskünftig für andere im Ausland inhaftierte Schweizer nicht mehr möglich sein. Zu bedenken ist deshalb die Signalwirkung auf gleichgelagerte Fälle.

Das Obergericht hat nachvollziehbar ausgeführt, dass es sich beim vom Gesuchsteller verübten Drogendelikt um einen schweren Fall im Sinne von Artikel 19 Ziffer 2 BetmG (*Betäubungsmittelgesetz*) gehandelt hat. Demnach liegt das in der Schweiz höchstens zulässige Strafmass für eine entsprechende Straftat bei 20 Jahren. Die vorliegend massgebliche Freiheitsstrafe von unter 20 Jahren ist somit in der Schweiz nachvollziehbar und verletzt den schweizerischen Ordre Public nicht. Die Strafverfolgungsbehörden der Schweiz führen zudem aus, dass sich beim schweren Fall des Handels mit Thai-Pillen in der Schweiz viel höhere Gewinnmargen erzielen lassen als beim Kauf

von Kokain. Laut vielen Fachärzten für Suchtmedizin ist das Thai-Amphetamin «Yaba» die gefährlichste Droge auf dem Markt. Im Vergleich mit anderen Drogen ist die Wirkung auf das Herz-Kreislauf-System doppelt so stark.

Der Gesuchsteller war sich sehr wohl bewusst, dass er sich mit dem Drogenbesitz und dem beabsichtigten Drogenhandel in hohem Masse strafbar macht. Auch der zu erwartenden Konsequenzen war er sich bewusst. Die Haftbedingungen sind in Thailand sicher härter als in der Schweiz. Jedoch werden Fussketten nach thailändischem Recht nicht als Strafmassnahme betrachtet, sondern nur in Fällen von sogenannten «Corrections Acts» eingesetzt, das heisst bei Fluchtgefahr oder wenn der Straftäter für sich selbst oder für andere eine Gefahr ist. Zudem werden Schweizer Häftlinge finanziell durch die Schweiz unterstützt und von einem Mitarbeiter der Schweizer Botschaft betreut. Sie können täglich einen kleinen finanziellen Beitrag für anderes Essen, Medikamente, Hygieneartikel und andere Sachen beziehen. Das geht unter anderem aus Recherchen und aus einem öffentlichen Artikel hervor, den ich im Internet gefunden habe. Interessant ist, dass es sich bei dem im erwähnten Artikel interviewten Schweizer aus Zürich offenbar um den Gesuchsteller handelt; dies kurz vor seiner Überstellung in die Schweiz. Er spricht von einem «friedlichen Tagesablauf» im thailändischen Gefängnis. Wer zu seinen Mitinsassen und auch zu den Wachpersonen anständig sei, sagt er, könne hier gut leben. Sein Kollege, der ebenfalls aus Zürich stammt, zog es sogar vor, den Rest seiner Haftstrafe in Thailand statt in der Schweiz zu verbüssen.

Nach sechs Jahren Inhaftierung in Thailand und zwei Amnestien wurde der Gesuchsteller in die Schweiz überstellt. Dass die Strafe in der Schweiz viel kürzer angesetzt würde, ist nicht gegeben und nicht ausschlaggebend. Zudem hat das Obergericht die rechtliche Würdigung des Handels von Thai-Pillen offengelassen. Im vorliegenden Fall wurde das Urteil durch das Königreich Thailand ausgesprochen. Die Schweiz ist mit dem Staatsvertrag mit Thailand verpflichtet. Wie bereits erwähnt, hat sich Thailand als überstellender Staat das Recht auf Begnadigung und Amnestie des Straftäters vorbehalten. Er nimmt es an, dass die Schweiz in dieser Sache entscheiden darf, hat aber sehr wohl ein Auge darauf. Die thailändische Strafsprechung ist Grundlage und es gilt, diese zu respektieren. Unter Zugrundelegung des thailändischen Urteils wäre eine Entlassung erst per 14. Juli 2016 möglich.

Schon aus Gründen der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung aller Verurteilten kommt nach fundierter Prüfung des vorliegenden Geschäftes eine Begnadigung nicht infrage. Es handelt sich hier nicht um einen aussergewöhnlichen Fall. Die langjährige unangefochtene Begnadigungspraxis ist beizubehalten.

Kurze Begründung: Die Praxis zu Artikel 86 Absatz 3 StGB ist sehr streng. Offenbar wurde im Kanton Zürich noch keine bedingte Entlassung nach Verbüsung der Strafhälfte im Sinne von Artikel 86 Absatz 4 StGB gewährt. Gemäss aktuellem Wissensstand vom jetzigen Zeitpunkt werden die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nicht erfüllt. Auch die besondere Härte ist nicht gegeben. Es sind weder ein Begnadigungsgrund noch eine Begnadigungswürdigkeit gegeben. Der Gesuchsteller hat klar in Kauf genommen, dass er eine strafbare Tat in Thailand begeht. Er war sich der Konsequenzen klar bewusst. Bezüglich Lebenswandel bestehen ernsthafte Zweifel. Er hat immer wieder delinquent: Strafbefehl wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand, neuerlicher einschlägiger Delinquenz und Widerhandlung gegen das Waffengesetz. Auch die Signalwirkung, dass ein Drogenhändler in der Schweiz begnadigt würde ist staatspolitisch äusserst heikel. Die Begnadigung ist klar abzulehnen. Danke.

Ursina Egli (SP, Stäfa): Ich spreche im Namen der Kommissionsminderheit und der SP für die Begnadigung von J.K. Begnadigungsgesuche gelangen äusserst selten in den Kantonsrat. Heute aber haben wir zu Recht die Gelegenheit, einem Begnadigungsgesuch stattzugeben und damit dem Gesuchsteller eine sogenannte Rechtswohlthat zu erbringen. Zu Beginn möchte ich doch nochmals kurz auf die Zuständigkeit der Schweiz eingehen, denn hierzu scheinen im Rat noch Zweifel zu bestehen. Danach werde ich die Begnadigungsgründe erläutern und zuletzt werde ich auf die Begnadigungswürdigkeit von J.K. zu sprechen kommen.

Wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, bestand anfangs Unklarheit über die Zuständigkeit der Schweiz für die hier zur Debatte stehende Begnadigung. Gemäss dem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern habe Thailand das alleinige Recht, eine Begnadigung vorzunehmen bei Strafen, die nach dem thailändischen Recht ausgesprochen wurden. Das EJPD (*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement*) wies als Begründung darauf hin, dass sich die Strafmasse in

Thailand und in der Schweiz deutlich voneinander unterscheiden können. Der Anwalt des Gesuchstellers liess die Begründung aber nicht gelten. Für ihn war klar, dass die Schweiz eine Begnadigung vornehmen kann. Artikel 15 Ziffer 3 Satz 2 des vorgenannten Staatsvertrages sei so zu verstehen, dass Thailand bei der Überstellung ihr alleiniges Recht auf Begnadigung als Bedingung zur Überstellung hätte festhalten müssen. Nun, die Begründung des Anwalts erzeugte bei den Behörden in der Schweiz Zweifel an der Richtigkeit der eigenen Auslegung, sodass bei den thailändischen Behörden nachgefragt wurde. In einem sogenannten Notenaustausch zwischen der schweizerischen Botschaft in Thailand und dem Aussenministerium in Thailand wurde bestätigt, dass Thailand einer Begnadigung von J.K. zustimmen würde, also nichts dagegen hätte. Ich möchte diesen Ausschnitt, hier in Deutsch übersetzt, kurz zitieren: «In diesem Zusammenhang hat das Ministerium ferner die Ehre, die Botschaft zu informieren, dass die zuständigen thailändischen Behörden der Ansicht sind, der aufnehmende Staat dürfe, sofern der überweisende Staat nicht andere Bedingungen festgelegt habe, überwiesene Gefangene begnadigen. Infolgedessen» – und das ist ganz wichtig – «würden die thailändischen Behörden prinzipiell und nach Gesetz und Praxis des Landes Thailand als überweisendem Staat gegen eine Begnadigung von J.K. durch die Schweiz keinen Einspruch erheben.» Diese Auslegung entspricht dem Geist des Europarats-Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen. Dort heisst es in Artikel 12, jede Vertragspartei, das heisst also die überstellende und die übernehmende Partei, kann im Einklang mit ihrer Verfassung oder anderen Gesetzen eine Begnadigung gewähren. Dass das Übereinkommen des Europarates dem besagten Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Thailand zugrunde liegt, geht auch aus der parlamentarischen Diskussion in der Schweiz hervor. So kann man auf «parlament.ch» bei der Zusammenfassung zur Behandlung des besagten Staatsvertrages lesen, dass dieses Europarats-Übereinkommen die Vorlage war für den Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Thailand. Angesichts dieser Faktenlage kann die Zuständigkeit der Schweiz kaum mehr angezweifelt werden. Und vor allem sind bei einer Begnadigung keine unangenehmen Konsequenzen seitens der thailändischen Behörden zu erwarten.

Wie wir es vorhin schon gehört haben, kann der Grund für eine Begnadigung darin liegen, dass der Vollzug einer Strafe eine im Ver-

hältnis zur Tat oder zum Täter ungerechtfertigte Härte bedeutet. Der Gesuchsteller hat gemäss schweizerischem Recht ein schweres Drogendelikt begangen, das steht ausser Frage. Er sitzt nun aber seit circa acht Jahren und vier Monaten für ein Delikt, das ihm in der Schweiz – trotz der Schwere – nur etwa zwei Jahre eingebracht hätte. Die lange Dauer allein rechtfertigt aber keine Begnadigung. Es ist hingegen zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller fast sechs Jahre seiner Strafe in einem Gefängnis in Thailand absass. Wie wir hier drin alle wissen, haben thailändische Gefängnisse eine zweifelhafte Berühmtheit für ihre äusserst schlechten Haftbedingungen. Zahlreiche Häftlinge, Angehörige und NGOs (*Non-Governmental Organization*) berichten immer wieder über schlimme hygienische Zustände und chronische Überbelegung. Ausländer sind darauf angewiesen, dass ihnen Hilfsorganisationen und Angehörige der Botschaft Hygieneartikel, Nahrung und Geld vorbeibringen. Denn in thailändischen Gefängnissen kostet selbst das saubere Trinkwasser extra. J.K. verbrachte elf Monate seiner Zeit mit Ketten an den Fussgelenken, welche vier bis acht Kilogramm schwer sein können und nur durch ihre Zerstörung weggenommen werden können. Häftlinge am Anfang ihrer Haft in Ketten zu legen, ist eine gängige Praxis in Thailand. Wie von der Vorrednerin schon angesprochen, ist das ein «Correction Act», der aus dem Jahr 1936 datiert. Offiziell heisst es, dass Ketten bei Fluchtgefahr, bei Terminen ausserhalb des Gefängnisses, bei Fremdbeeinträchtigung und bei Entscheid des Ministers wegen besonderer Konditionen im Gefängnis angewendet werden. Vor allem der letztgenannte Grund lässt sehr viel Spielraum offen und kann meines Erachtens auch zu einer erheblichen Ausweitung der Anwendung von Ketten führen. Nun, Betroffene berichten, dass die Ketten oft anfangs Haft angebracht werden, damit Häftlinge sich schneller mit ihrer neuen Situation abfinden. Meiner Ansicht nach lassen die zahlreichen Erfahrungs- und Augenzeugenberichte keinen Zweifel daran, dass J.K. tatsächlich Fussketten tragen musste. Nun, ganz egal, ob jemand die Strafen für Drogendelikte in der Schweiz für zu streng oder zu locker hält, die grosse Härte im Strafvollzug von Thailand im Zusammenhang mit Drogendelikten kann nicht verneint werden. Ich warne deshalb davor, die Zeit, die J.K. in thailändischen Gefängnissen verbracht hat, zu verharmlosen.

Zuletzt möchte ich nun auf die Begnadigungswürdigkeit von J.K. eingehen. J.K. weist zwei Vorstrafen wegen Fahrens in angetrunkenem

Zustand und eine wegen eines leichten Verstosses gegen das Waffengesetz auf. Diese Vorstrafen sind aber nicht einschlägig, das heisst sie genügen für sich allein nicht, um die Begnadigungswürdigkeit des Gesuchstellers zu verneinen. J.K. beschreibt seine Tat als naiv und als eine Riesendummheit. Der Gesuchsteller befand sich zum Tatzeitpunkt in einer grossen finanziellen Not und fand sich zum ersten Mal in seinem Leben ohne Arbeit wieder. Drogenschmuggel schien eine einfache Möglichkeit zu sein, zu Geld zu kommen. Es mag komisch anmuten, dass er von den harten Strafen in Thailand nichts gewusst haben will, wo er doch kurz mit einer Thailänderin verheiratet war. Dies zu ergründen ist meiner Ansicht nach aber nicht zentral. Was zählt ist sein künftiges Wohlverhalten, und hierfür sprechen zahlreiche Indizien: So sind die Berichte aus der Haftanstalt Saxerriet durchwegs positiv. J.K. wird als zuverlässig, fleissig und verantwortungsbewusst beschrieben. Im Saxerriet befindet sich der Gesuchsteller im offenen Vollzug und geht innerhalb des Gefängnisses seiner Arbeit in der Landwirtschaft und im Hausdienst nach. Das heisst, er bereitet sich schon heute auf ein Leben in Freiheit vor. Die Hafturlaube verbringt J.K. jeweils bei seinem Bruder. Dieser bietet J.K. bei einer allfälligen Haftentlassung auch an, wieder bei ihm einzuziehen. Ohnehin war und ist die Familie von J.K. sein grosser Halt, die Familie ist ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Wiedereingliederung von J.K. in die Gesellschaft und scheint auch bereit zu sein, diese Rolle zu tragen. Wenn wir heute der Begnadigung von J.K. nicht stattgeben, wird er mindestens bis im Juli 2016 in Haft bleiben. Die zusätzliche Zeit im Gefängnis macht weder für J.K. persönlich noch für die Gesellschaft einen Sinn. J.K. hat aus seinem schweren Fehlverhalten gelernt und stellt keine Gefahr für die Gesellschaft dar.

Ich komme zum Schluss. Hier und heute nehmen wir Einfluss auf ein einzelnes Schicksal. Einzig und allein entscheidend ist die Frage, ob die Tat genug gesühnt wurde und der Gesuchsteller für seine Tat genug gelitten hat und deswegen unser Wohlwollen verdient. Für mich ist die Antwort Ja. Ich hoffe sehr und bitte Sie darum, dass Sie der Begnadigung ebenfalls zustimmen. Herzlichen Dank.

Leila Feit (FDP, Zürich): Fast jede Geschichte eines Straftäters im Vollzug stimmt traurig. Es steckt das Schicksal eines einzelnen Menschen dahinter und es ist oftmals eine Kette von Gegebenheiten, die einen Menschen dazu gebracht hat, eine entsprechende Tat zu bege-

hen. Einen Straftäter zu begnadigen, setzt eine vertiefte Prüfung des Einzelschicksals, der Begebenheiten und Umstände voraus. Diese Prüfung hat im vorliegenden Fall stattgefunden.

Herr K. ist ein Drogendelinquent. Er wollte in grosser Menge eine gefährliche Droge von Thailand in die Schweiz schmuggeln. Die Menge war nicht für den Eigengebrauch vorgesehen. Herr K. wollte sie weiterverkaufen und damit einen hohen Gewinn erzielen. Herr K. nahm in Kauf, mit dieser Droge das Leben vieler Hundert Menschen zu gefährden. Aus unserer Sicht kann eine solche Tat nicht leichtfertig als Dummheit abgetan werden. In Thailand ist das Strafmass für Drogenschmuggel in dem Umfang, wie ihn Herr K. ausführte, sehr hoch. Herr K. wurde für seine Tat mit 19 Jahren Haft gebüsst. Sechs Jahre nach seiner Verurteilung wurde er in die Schweiz überstellt. Auch wenn diese Milderung, welche Herr K. durch die Überstellung erfahren hat, an sich noch keinen Grund für eine Ablehnung der Begnadigung darstellt, kann mit Fug gesagt werden, dass er aufgrund seiner Überstellung gegenüber zahlreichen Schweizer Häftlingen im Ausland als privilegiert betrachtet werden darf. Die Schweiz hat einen Staatsvertrag mit Thailand. Dieser Staatsvertrag verpflichtet uns grundsätzlich, in Thailand auferlegte Strafen in der Schweiz zu vollziehen. Dies gilt auch für Strafen betreffend das Betäubungsmittelgesetz, das bei uns teils anders gehandhabt wird. Herr K.s Werdegang unterscheidet sich leider nicht von dem vieler Drogendelinquenten und Kleinkriminellen. Es ist die traurige Geschichte eines Menschen, der immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt geriet, es aber versäumte, daraus die richtigen Lehren zu ziehen. Jeder weiss, welches Risiko man eingeht, wenn man in Thailand Drogen schmuggelt. Das muss umso mehr für Herrn K. gelten, er war in jüngeren Jahren mit einer Thailänderin verheiratet. Er war sich also der Konsequenzen seines Handelns wohl bewusst.

Unbestrittenermassen rechtfertigt es der Umstand nicht, dass Herr K. in der Schweiz für dasselbe Delikt zu einer geringeren Strafe verurteilt worden wäre, eine Begnadigung auszusprechen. Es müssen folglich andere Umstände vorliegen, die den Fall als dermassen aussergewöhnlich erscheinen lassen, dass er die sehr strikten Voraussetzungen einer Begnadigung erfüllt. Solche Umstände sind vorliegend nicht auszumachen. Wer sich im vorliegenden Fall für eine Begnadigung ausspricht, muss konsequenterweise jeden Schweizer begnadigen, der im Ausland zu einer längeren Strafe verurteilt worden wäre

als in der Schweiz. Mit der unangefochtenen Zürcher Praxis, die äusserste Zurückhaltung fordert, ist das nicht vereinbar. Nach sorgfältiger Prüfung und vertiefter Auseinandersetzung mit diesem Fall ist die Mehrheit der FDP-Fraktion zum Schluss gelangt, Herrn K. nicht zu begnadigen. Besten Dank.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Der Gesuchsteller hat eine schwere Straftat begangen. Er hat Unrecht getan, indem er 8500 Thai-Pillen schmuggeln wollte. Er hat aus niedrigen, geldgierigen Gründen gehandelt, wollte auf bequeme Art schnelles Geld machen. Das ist kriminell und können wir in einem Rechtsstaat nicht dulden. Der Gesuchsteller hat gebüsst, mehr als gebüsst. Die fast sechsjährige Haft in Thailand, teilweise an den Füssen angekettet, war hart. Aber er hat Unrecht begangen und musste damit rechnen, gefasst und verurteilt zu werden. Aber finden Sie es verhältnismässig, ihn nun nochmals viele Jahre im Vollzug schmoren zu lassen? Das macht doch keinen Sinn, weder für den Rechtsstaat noch für uns noch für die Resozialisierung des Gesuchstellers.

Und hier komme ich auf den Begriff der Gnade zu sprechen. Weshalb sollen wir als Vertreter dieses Rechtsstaates Schweiz nicht Gnade vor Recht ergehen lassen? Wieso müssen wir beweisen, was für harte Kerle wir sind, und nun endlich mal ein Exempel in der Öffentlichkeit statuieren? Wir vergeben uns nichts, wenn wir diesem Begnadigungsgesuch zustimmen. Unsere Gnade ist eine wohlwollende freiwillige Zuwendung. Begnadigungen sind in unserem Rechtsstaat also vorgesehen, wenn auch sehr selten angewendet, und das ist gut so. Die Begnadigungswürdigkeit beurteilt sich vor allem nach dem gesamten Verhalten des Verurteilten. Die Begnadigungswürdigkeit ist zu bejahen, wenn dem Gesuchsteller günstige Prognosen im Sinne eines künftigen Wohlverhaltens gestellt werden können, und das ist hier absolut der Fall. Der Gesuchsteller hat guten Kontakt zu seiner Familie und zu seinem früheren Arbeitgeber. Einer Resozialisierung steht also nichts im Wege. Der Gesuchsteller befindet sich derzeit mehr als acht Jahre im Vollzug. Das ist für dieses Vergehen genug. Die Juristen werden nun daraus eine Gretchenfrage machen: Soll er nach thailändischen oder nach Schweizer Recht absitzen? Er wurde in Thailand verurteilt und hat dort jahrelang im Gefängnis gesessen. Aber – und das ist zentral – Thailand hat ihn in die Schweiz überwiesen und sich auf Anfrage – ohne irgendwelchen Druck – nicht gegen die Be-

gnadigung gestellt, sondern den Entscheid uns überlassen. Länder wie Thailand sind für ihre harten, exemplarischen Strafen, aber auch für ihre grosszügige Begnadigungs- und Amnestiepraxis bekannt. Möglicherweise wäre der Gesuchsteller, hätte er das Gesuch in Thailand gestellt, bereits begnadigt.

Wir sind also frei zu entscheiden, frei nach unserem besten Wissen und Gewissen. Gehen Sie in sich, wir waren doch alle schon mal froh, wenn jemand mit uns gnädig war. Gnadenlosigkeit ist grausam und vor allem unnötig. Waren Sie auch schon froh, als man Ihnen eine zweite Chance gegeben hat? Jeder Mensch hat eine zweite Chance verdient, auch dieser Gesuchsteller. (*Zwischenrufe von der rechten Ratsseite.*) Ich bin am Sprechen. «Gnade vor Recht», das wurde schon im Mittelalter so gehandhabt und wird übrigens auch in Thailand oft angewendet. Das Gegenteil von Gnade ist Ungnade. Gnadenlos sind nur schwache Menschen, Menschen, die Macht demonstrieren müssen, um den Gegner zu demütigen. Die Facts sind auf dem Tisch. Wir können uns nun hinter juristischen Floskeln verstecken oder in uns gehen und unser Gewissen sprechen zu lassen. «Wer ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein!»

Der Regierungsrat und die Oberstaatsanwaltschaft stimmen einer Gutheissung des Gesuchs, allerdings bedingt mit einer Probezeit von drei Jahren, zu. Sie möchten also diesen ersten Stein nicht werfen. Werfen Sie ihn auch nicht und stimmen Sie dieser Begnadigung zu! Es fällt Ihnen kein Stein aus der Krone. Der Gesuchsteller hat gebüsst. Die Grüne Fraktion stimmt der Begnadigung zu und dementsprechend dann auch dem Minderheitsantrag. Besten Dank.

Hans Wiesner (GLP, Bonstetten): Bei J.K. handelt es sich nach den Erkenntnissen der JUKO nicht um den harmlosen arbeitslosen Chauffeur, der als naiver Tourist zufällig auf frischer Tat ertappt und in der Folge überhart bestraft wurde. J.K. reiste öfters nach Thailand, war zwei Jahre mit einer Thailänderin verheiratet und kannte demnach sehr wohl das Land wie auch dessen Gesetzgebung mit einer Höchststrafe von 100 Jahren für Drogendelikte. Die Umstände seiner Verhaftung und die sorgfältig auf den Körper geklebten 8500 Thai-Pillen deuten nicht auf ein Zufallsdelikt hin, sondern auf ein sehr professionelles Vorgehen. Die Begnadigungswürde von J.K., die die Mehrheit der JUKO infrage stellt, wird zusätzlich dadurch beeinflusst, dass er in der Schweiz bereits zweimal straffällig geworden war und beide

Male gegen die Bewährungsaufgaben versties. Mit dem Verkauf von 8500 Thai-Pillen liessen sich im Jahr 2003 ungefähr 30'000 Franken verdienen. Und damit liessen sich ein Dutzend Jugendliche und deren Familien ins Elend stürzen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob dies der erste Versuch und der einzige Drogenschmuggel von J.K. war. Fest steht, er ist ein rechtmässig verurteilter Straftäter eines schweren Drogendelikt, da gibt es nichts zu verharmlosen. Das Rechtssystem anderer Staaten ist zu respektieren. Wenn die Schweiz einen ausländischen Straftäter zur Verbüssung einer zehnjährigen Rechtsstrafe zum Beispiel nach Kolumbien überstellt, wäre die Mehrheit in unserem Kanton wohl gar nicht einverstanden, wenn dieser dort nach zwei Jahren schon wieder auf freien Fuss gestellt würde.

Eine Begnadigung ist per definitionem eine Rechtswohlthat und kommt nur in aussergewöhnlichen Fällen infrage. Sie ist zurückhaltend einzusetzen, da sie von aussen in die Rechtsprechung und den Strafvollzug unserer Justizbehörden eingreift. Mit dem Einsatz sämtlicher Rechtsmittel wurde erreicht, dass J.K. für den Vollzug von zwei Dritteln seiner Strafe in die Schweiz überstellt werden konnte. Hier lebt er im offenen Vollzug auf einem Bauernhof. Im Vergleich zu einem thailändischen Gefängnis ist das bereits eine beachtliche Erleichterung oder eben eine Rechtswohlthat. Meine Vorrednerin erwähnte, dass J.K. in Thailand möglicherweise bereits begnadigt worden wäre. Das ist eine reine Hypothese, davon steht nichts in den Unterlagen, und diese Vermutung wurde in der JUKO auch zu keinem Zeitpunkt diskutiert. Das Gegenteil trifft zu. Im Staatsvertrag mit Thailand ist klar festgehalten, dass das Recht auf eine Amnestie oder eine Begnadigung beim überstellenden Staat, also bei Thailand verbleibt. Es gelang aber offenbar dem Anwalt, mit verschiedenen diplomatischen Noten vom Aussenministerium eine Mitteilung an die Schweizer Botschaft in Bangkok zu erwirken, die besagt, man würde im Falle einer Begnadigung von J.K. weder rechtliche noch diplomatische Schritte einleiten. Man wünsche aber unverzügliche Information über jegliche Begnadigung, um die Durchsetzung der Rechtsstrafe zu dokumentieren. Für eine diplomatische Note ist das ein sehr scharfer Ton, von einem Einverständnis keine Spur. Meine Vorrednerin sagte, die Schweiz hätte keine unangenehmen Konsequenzen zu befürchten. Das mag sein, aber einverstanden ist Thailand damit nicht. Zudem sprach ja das Aussenministerium zur Botschaft und nicht das Justizministerium.

Nach meinen Abklärungen ist davon auszugehen, dass für die über 100 Schweizer Mitbürger, die zurzeit in Thailand inhaftiert sind, die Chance einer Überstellung in die Schweiz durch eine Begnadigung von J.K. verkleinert würde. Aus Respekt gegenüber dem mit Thailand vereinbarten Staatsvertrag, dem thailändischen Rechtsstaat und – last but not least – der zweifelhaften Begnadigungswürde des Antragstellers wird die GLP mit grosser Mehrheit das vorliegende Begnadigungsgesuch ablehnen.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Zuerst eine Vorbemerkung zum Thema «Vertraulichkeit und Öffentlichkeit»: Es geht für mich nicht auf, wenn die Medien den vorliegenden Fall vorgängig ausführlich thematisieren, andererseits der uns vorliegende Bericht als vertraulich klassifiziert ist, obwohl der Name der betroffenen Person J.K. im Bericht ja gar nicht erwähnt wird. Somit müsste bei einer öffentlichen Beratung auch der Bericht oder mindestens ein Auszug des Berichtes öffentlich zugänglich sein. Die Bevölkerung soll sich nicht nur über die Medien gefiltert ein Bild über den vorliegenden Fall machen können.

Für die Mehrheit der CVP-Fraktion sprechen einerseits staatsrechtliche und staatspolitische Gründe, andererseits aber auch inhaltliche Gründe im vorliegenden Fall gegen die Aussprache der Begnadigung. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, gestützt auf das Urteil des Kriminalgerichtes Radschadan in Thailand vom 4. November 2003, eine Begnadigung auszusprechen. Gemäss Artikel 381 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Begnadigungsbehörde des Kantons jedoch nur in den Fällen zuständig, in denen eine kantonale Behörde geurteilt hat. Dies ist auch richtig so, da wir nur mit der Arbeit dieser Behörden vertraut sind. Im vorliegenden Fall hat aber nicht eine zürcherische Behörde, sondern, wie eben gesagt, ein thailändisches Kriminalgericht geurteilt. Der in den Erwägungen des Berichts erwähnte Staatsvertrag zwischen Thailand und der Schweiz enthält auch keine Rechtsgrundlage für Begnadigungen. Vielmehr behält gemäss Artikel 145 Ziffer 3 des Staatsvertrags der überstellende Staat das Recht auf Begnadigung. Schliesslich hat der Regierungsrat seinen Antrag gemäss Ziffer 1 auch nicht auf das Exequaturverfahren des Obergerichts beziehungsweise das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen abgestützt. Somit ist unsere Zuständigkeit von vornherein zweifelhaft. Es besteht keine genügende ge-

setzliche Grundlage, um im vorliegenden Verfahren eine Begnadigung durch den Zürcher Kantonsrat aussprechen zu können. Der Regierungsrätliche Bericht hat sich mit den Rechtsgrundlagen zur Zuständigkeit der Begnadigung nicht gehörig auseinandergesetzt. Dies ist ein Verfahrensmangel.

Zweitens: Es ist bedenklich, wenn wir staatsvertragliche Verpflichtungen nicht ernst nehmen. Thailand hat der Begnadigung nicht zugestimmt. Thailand hat sich lediglich dahingehend diplomatisch ausgedrückt, dass eine Begnadigung durch die Schweiz nicht völlig ausgeschlossen sei. Dies ist nicht dasselbe. Thailand wird sich ein nächstes Mal wohl überlegen, ob es Schweizer Straftäter überhaupt noch überstellen möchte. Wir schätzen es ja auch nicht, wenn wir Straftäter ins Ausland überstellen, die dann dort laufen gelassen werden. Für die internationale Zusammenarbeit ist es wichtig, dass wir uns an die Regeln und Gepflogenheiten halten. Auch andere im Ausland inhaftierte Straftäter aus der Schweiz möchten vielleicht wie J.K. sich künftig auf staatsvertragliche Regelungen abstützen können.

Jetzt komme ich noch zum Inhalt: Die meisten durch ausländische Gerichte ausgesprochenen Strafen sind im Vergleich zu den beim gleichen Delikt im Kanton Zürich ausgesprochenen Strafen deutlich länger und die Vollzugsbedingungen sind auch härter. So könnten die meisten der im Ausland verurteilten Straftäter, welche aus dem Kanton Zürich stammen, aus gleichem Grund wie J.K. hier auch eine Begnadigung beantragen. Der Regierungsrat beziehungsweise der Kantonsrat würden mit entsprechenden Gesuchen überhäuft, sitzen doch etliche Schweizer Staatsbürger in ausländischen Gefängnissen. Längere und härtere ausländische Strafen allein sind von vornherein kein Begnadigungsgrund. Kommt dazu, dass der Betroffene kein Justizopfer ist, sondern ein dreister Betäubungsmitteldelinquent. Auch in der Schweiz wäre der vorliegende Betäubungsmittelstraffall kein leichter Fall, da es doch um einen erheblichen Handel von 8500 amphetaminhaltigen Tabletten gegangen ist. Somit liegt beim vorliegenden Urteil kein grundsätzlicher Verstoss gegen den Ordre Public der Schweiz vor. Ich bitte Sie daher im Namen einer Mehrheit der CVP-Fraktion, auf die Begnadigung nicht einzutreten beziehungsweise diese abzuweisen.

Für eine Minderheit in unserer Fraktion steht die betroffene Person im Vordergrund. Gründe der Menschlichkeit und Aussicht auf Resozialisierung sprechen in diesem Fall für eine Begnadigung. Besten Dank.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Selten hat ein Geschäft wie diese Begnadigung schon im Vorfeld zu so emotionalen Kontroversen geführt. Einige sehen im zu Begnadigenden einen Schwerverbrecher der besonderen Art, während andere ihn eher für einen Kleinkriminellen halten, der sich an einem zu grossen Brocken verschluckt hat. Für die grosse Mehrheit der EVP-Fraktion zählen folgende Fakten: Der Gesuchsteller hat nur einige kleine Vorstrafen. Obwohl Thai-Pillen eine ganz üble Droge sind, würde der Versuch des Schmuggels in dieser Quantität nach unseren Auskünften in der Schweiz mit circa zwei bis drei Jahren Gefängnis bestraft. Diese Sprache wäre unseres Erachtens allerdings zu tief. In Thailand versuchte der Mann eine Straftat zu begehen, was dank der Aufmerksamkeit der thailändischen Polizei zur Verhaftung führte. Seit dem 29. Juli 2003 befindet sich der Mann im Gefängnis, also acht Jahre und fünf Monate. Bis zwei Drittel der Strafe erreicht sind, müsste er ab heute noch viereinhalb Jahre im Gefängnis bleiben. Das erste Jahr verbüsste der zu Begnadigende mit verschweissten Fussfesseln in Thailand. In Thailand wäre der Mann im Hinblick auf die dort übliche Praxis der Begnadigungen bereits heute ein freier Mann, wie das Esther Hildebrand bereits gesagt hat. Die Strafe für diesen Mann soll nach Erachten der EVP-Fraktion nach schweizerischen Rechtsvorstellungen beendet werden. Im Gegensatz zu einigen anderen hier im Saal weiss ich persönlich nicht mehr über den zu Begnadigenden, als im Bericht des Regierungsrates steht. Dieser Bericht hat mich davon überzeugt, dass die Begnadigung dieses Mannes richtig ist. Der kürzlich zurückgetretene Direktor der Strafanstalt Thorberg, Pfarrer Hans Zoss, hat festgestellt, dass Häftlinge in den ersten Jahren oft Reue und Einsicht zeigen. Wenn die Strafe zu lange dauert – er nannte eine Grenze von sieben Jahren –, dann kippen die guten Vorsätze leider, weil sich der Gefangene nicht gerecht behandelt fühlt und weil es nicht in der Natur des Menschen liegt, eingesperrt zu sein. Der von uns zu Begnadigende soll sich wieder in die Gesellschaft integrieren und sich neu in Freiheit bewähren.

Glauben Sie an das Gute im Menschen und sprechen Sie die Begnadigung aus! Sie sehen heute auf dem Tisch des Rathauses zwei Kerzen. Denken Sie in der Weihnachts- und Adventszeit auch daran: «Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Erbarmen finden.» Danke.

Rico Brazzol (BDP, Horgen): Dieses Begnadigungsgesuch wurde offensichtlich nicht nur in unserer Fraktion kontrovers diskutiert:

Menschlichkeit, erschwerte Haftbedingungen und «Gnade vor Recht» kontra zu respektierendes Rechtssystem, vorsätzlich geplante Tat und falsche Signale. Um was geht es? Es geht um einen Schweizer, der mit einer Geschäftsidee nach Thailand flog. Er war kein harmloser Tourist, der im Rausch eine Dummheit gemacht hat. Gemäss einem Tagesanzeiger-Artikel war das Ziel der Reise, mit möglichst vielen Thai-Pillen wieder in die Schweiz zurückzukehren, um hier aufgelaufene Schulden zu tilgen. Denn die Pillen, die er für 50 Rappen das Stück gekauft hatte, hätte er in der Schweiz für ein Vielfaches wieder verkaufen können. So was nennt man Drogendealer. Ich gehe jetzt mal davon aus, dass hier im Rat nicht übermässig viele Yaba- beziehungsweise Thai-Pillen-Experten sitzen. Ich habe mich informiert und kann Ihnen sagen, dass es eine kleine Pille mit sehr grosser Wirkung ist. Der Wirkstoff Amphetamin wirkt schon nach Minuten und hält bis zu 30 Stunden an. Das ist keine harmlose Partydroge, sondern ein extrem starkes Aufputzmittel, das psychisch schnell und schwerstabhängig macht. Regelmässiger Konsum führt zu Wahnvorstellungen, was eine unberechenbare Gewaltbereitschaft zur Folge hat. Bei Überdosierung drohen Krampfanfälle, Bewusstlosigkeit, Kreislauf- oder Herzversagen, wahrscheinlich in dieser Reihenfolge.

Der Mann, der dies für seine Kunden alles in Kauf genommen hätte, würde jetzt gerne begnadigt werden. Er spricht heute davon, dass er seine Zukunft gestalten will, nachdem er in der Vergangenheit in Kauf genommen hatte, die Zukunft anderer zu zerstören. Wer in Thailand mit harten Drogen wie Heroin oder Thai-Pillen erwischt wird, dem drohen bis zu 100 Jahre Gefängnis, das ist hinlänglich bekannt. Die Höhe des Strafmasses ist für uns Schweizer ungewöhnlich, aber es ist in Thailand geltendes Recht. Und vielleicht sollten wir weniger darüber diskutieren, ob die Drogengesetze in Thailand zu hart sind, als vielmehr darüber, ob unsere hier nicht zu lasch sind. Der Gesuchsteller befürchtet, dass an ihm ein Exempel statuiert werden soll. Darum geht es nicht. Es geht um einen überführten Drogendealer, der in Thailand nach dortigem Recht rechtsgültig verurteilt wurde. Ich erinnere Sie daran, dass die thailändische Regierung informiert werden will, wie entschieden wird. Und ich erinnere Sie auch daran, dass in Thailand noch viele Schweizer im Gefängnis sitzen. Sie alle hoffen auf die Gnade, irgendwann den Rest ihrer Strafe in der Schweiz verbüssen zu können, so wie der Gesuchsteller. Wollen Sie diesen Ge-

fangen mit einem falschen Signal diese Hoffnung nehmen? Auch darum haben wir die Pflicht, die verhängte Strafe zu vollziehen.

Die BDP lehnt die Begnadigung mehrheitlich ab.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Der Tagesanzeiger hat sich beim Thema «Begnadigung» die Frage gestellt: Was würde Jesus dazu sagen? Wir, die EDU, haben uns das auch gefragt (*Heiterkeit*). Die Gnade nach biblischem Verständnis ist eine geistliche Frage. Wenn wir unsere Sünden vor Gott bekennen und umkehren, sind wir aus Gnade gerettet. Die Begnadigung, über die wir heute befinden, ist im Strafgesetz geregelt. Es besteht kein Rechtsanspruch, es ist eine Wohltat.

Die EDU hat sich bei der Beurteilung der Begnadigungswürdigkeit des Gesuchstellers sein Vorleben und seine strafrechtliche Vergangenheit angeschaut. Der Gesuchsteller weist einige Vorstrafen aus, hat immer wieder delinquent und ist somit kein unbeschriebenes Blatt. Unter anderem wurde er wegen illegalen Waffenbesitzes verurteilt. Im Jahr 2009 wurden in der Schweiz durch Zoll und Polizei knapp 43'000 Methamphetamin-Tabletten sichergestellt. Das zeigt, dass die 8500 Thai-Pillen, auch Yaba-Pillen genannt, des Gesuchstellers für den Schweizer Markt eine bedeutende Menge darstellt. Die Yaba-Pillen, die bei seiner Verhaftung in Thailand beschlagnahmt worden sind, werden auch nach Schweizer Betäubungsmittelgesetz als schwerer Fall betrachtet. Laut vielen Fachärzten für Suchtmedizin sind heute die Yaba-Pillen die gefährlichste Droge auf dem Markt. Neben den gewollten Rauschwirkungen haben Yaba-Pillen unerwünschte Nebenwirkungen, unter anderem Panikattacken, Halluzinationen, Psychosen, depressive Episoden und so weiter. Der Umstand, dass der Gesuchsteller bei seiner Verhaftung im schwarzen Anzug mit Rolex am Handgelenk und mit modernsten Handys ausgerüstet, verhaftet wurde, zeigt nicht die Tat eines armen arbeitslosen Chauffeurs, sondern die Tat eines Brutalos und Drogenhändlers. Da der Gesuchsteller mit einer Thailänderin verheiratet war, ist davon auszugehen, dass er mit den thailändischen Gesetzen vertraut war und sich der Strafbarkeit seines Verhaltens voll bewusst war und die Konsequenzen in Kauf genommen hat. Dass sich beim Handel mit Yaba-Pillen heute viel höhere Gewinnmargen erzielen lassen als beim Verkauf von Kokain, zeigt die wirtschaftliche Bedeutung von Yaba-Pillen.

Natürlich wird der Gesuchsteller nur von der besten Seite dargestellt. Sein Anwalt wäre ja ungenügend, wenn er ihn bezüglich seines Verhaltens und seiner Aussendarstellung nicht im besten Licht verkaufen würde. Allein die Tatsache, dass der Gesuchsteller seine Reststrafe in der Schweiz verbüssen darf, ist ein riesiges Privileg. Der Gesuchsteller hat in Thailand ein Gesuch zur Überstellung in den Schweizer Strafvollzug gestellt, um hier seine Reststrafe zu verbüssen, nicht um hier eine Begnadigung zu erlangen. Denn in diesem Fall hätte Thailand niemals der Überstellung zugestimmt. Auch die Schweiz würde niemals einen Verurteilten in ein Land überstellen, mit dem Wissen, dass er dort seine Strafe nicht verbüssen müsste. Die Schweiz hat mit Thailand einen Staatsvertrag, in dem sie sich verpflichtet, die Strafen zu vollziehen. Die Grundlage eines Strafverfahrens ist die gegenseitige Anerkennung der Strafbarkeit. Wenn wir trotz dieses Staatsvertrags durch eine Begnadigung das rechtliche Urteil unterlaufen, weiss ich nicht, wie Thailand reagiert, ganz sicher wäre es nicht zum Vorteil der dort inhaftierten Schweizer.

Nach sorgfältiger Überprüfung des Gesuchstellers, seines strafrechtlichen Leumunds, des gesamten Verhaltens und seines Lebenswandels ist die EDU zur Überzeugung gelangt, dass eine Begnadigung nicht gegeben ist. Danke.

Davide Loss (SP, Adliswil): Dem Kantonsrat liegt ein Begnadigungsgesuch eines Schweizer Bürgers vor, der vor über acht Jahren versucht hat, Thai-Pillen in die Schweiz zu schmuggeln. Wenn ich der Debatte so zugehört habe, so habe ich das Gefühl, dass viele Votanten in diesem Saal das Wesen der Begnadigung nicht verstanden haben. Es geht hier nicht um die strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens des Gesuchstellers. Es geht einzig und allein um die Frage, ob wir einen Akt der Menschlichkeit vornehmen wollen in diesem Saal gegenüber einer Person, bei der Begnadigungsgründe vorliegen und die auch begnadigungswürdig ist. Der Gesuchsteller erfüllt meines Erachtens beide Kriterien, weshalb ich und die SP-Fraktion mit der Minderheit der JUKO die Gutheissung des Begnadigungsgesuchs beantragen. Ich möchte noch auf die Signalwirkung hinweisen, die wir mit einer Begnadigung des Gesuchstellers nach aussen geben würden, wie es auch von Jacqueline Hofer erwähnt wurde.

Wenn wir jetzt dem Gesuchsteller nach Verbüsung von über acht Jahren Freiheitsstrafe den Vollzug der Reststrafe gnadenhalber erlas-

sen, dann finde ich das mehr als gerechtfertigt. Die thailändischen Behörden haben keine Einwände gegen eine Begnadigung, alles andere ist eine Verdrehung der Stellungnahme der thailändischen Behörden. Was wollen Sie noch mehr? Alle Beteiligten sind mit einer Begnadigung einverstanden, der Regierungsrat, die Oberstaatsanwaltschaft, das Obergericht, ja, sogar die thailändischen Behörden. Das Signal, das wir nach aussen abgeben würden, wenn wir heute den Gesuchsteller nicht begnadigen, obwohl sämtliche Beteiligten mit einer Begnadigung einverstanden sind, wäre verheerend. Statt unsere eigenen Staatsbürger, die Opfer einer grausamen und unmenschlichen Behandlung geworden sind, unter Schutz zu stellen, würden wir sie in einer dem Ordre Public zuwiderlaufenden Art dafür noch bestrafen. Es entspricht einem Akt der Menschlichkeit, in einem solchen Fall einen Bürger unseres Landes zu begnadigen. Dies gilt umso mehr, als vorliegend nach unserem Rechtsverständnis eine 20-jährige Freiheitsstrafe vollkommen überrissen ist für ein Delikt dieser Art und der Gesuchsteller einen Teil davon, wie wir gehört haben, in Ketten und Fussfesseln verbringen musste. Es geht überhaupt nicht darum, die Taten des Gesuchstellers zu verharmlosen. Er hat dafür gebüsst. Und mit der achtjährigen Freiheitsstrafe, würde ich sagen, ist genügend Busse getan worden. Der weitere Vollzug der Freiheitsstrafe wäre ganz klar sinn- und zwecklos. Man muss sich vor Augen führen, wie teuer uns der restliche Vollzug zu stehen käme. Schätzungen gehen von über 300'000 Franken aus. Wollen wir dieses Geld wirklich für einen sinn- und zwecklosen Vollzug einer überlangen Freiheitsstrafe ausgeben? Mit einer Ablehnung des Begnadigungsgesuchs ist weder dem Staat noch dem Gesuchsteller geholfen. Vielmehr müssen wir dem Gesuchsteller neue Perspektiven bieten. Der Vollzug der restlichen Freiheitsstrafe ist dabei sicher nicht der beste Weg.

Der Fall des Gesuchstellers mit grausamer und unmenschlicher Behandlung stellt für die SP-Fraktion klarerweise einen besonderen Einzelfall dar, den es nicht zu Tausenden gibt. Setzen wir uns für die Bürger unseres Landes ein, wie dies auch andere Staaten tun! Wagen wir es heute in diesem Saal, einen Akt der Menschlichkeit walten zu lassen! Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und das Begnadigungsgesuch gutzuheissen. Ich danke Ihnen.

Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil): Ich schicke voraus, ich spreche hier in persona, also persönlich, und komme auch gleich hier zum ersten Punkt, den ich anführen möchte. Ich habe dem Kommissionspräsidenten sehr gut zugehört, was die Auslegeordnung im Falle einer Begnadigung ist und was die Punkte im Falle einer Begnadigung sind. Ich habe nichts gefunden, bei dem ich in irgendeinem Parteiprogramm oder Fraktionsprogramm ableiten könnte, wie ich hier zum richtigen Schluss kommen kann. Ich finde in dieser Frage nur eine Guideline, nämlich diese: Was ist mein eigenes Rechtsverständnis? Was ist mein eigenes Verständnis, wie Strafe umgesetzt werden soll? Und hier haben wir zum Glück in unserem Land die Situation, dass das nicht einzelne Personen bestimmen können, auch nicht unsere Richter, sondern es ist die Gesellschaft, die, legitimiert über unsere demokratisch gewählten Parlamente, Strafausmasse, Strafvollzug, Strafmasse, aber auch Rechtsprechung in Guidelines, bestimmt. Und also kann ich diesen Fall nur nach unserer Kultur, in diesen Guidelines, die wir hier in diesem Land haben, beurteilen. Und jetzt frage ich Sie: Was ist denn für Sie Gerechtigkeit, wenn zum Beispiel ein Verkehrsdelinquent alkoholisiert einen Unfall mit Todesfolge verursacht und in unserem Land ein kleineres Strafmass hat als dieser Fall, der hier vorliegt? Es ist schon so, natürlich sind die Strafen in Thailand anders, aber auch die Kultur ist anders. Ich gehe davon aus, dass wenn die thailändischen Behörden ihr Veto nicht gegeben haben, dass man hier eine Begnadigung nicht verstehen würde, dass auch sie wissen, dass wir hier eine andere Kultur haben. Ich aber muss entscheiden nach dem, was in unserer Gesellschaft recht ist und wie wir welches Delikt bestrafen – und nicht wie es in Thailand bestraft wird. Wer über jemand anderen richtet, der richtet immer auch über sich selber. Denn ich kann das nur dort, wo ich selber meine eigenen Grundsätze ansetze und mich frage, ob es denn gerechtfertigt wäre, wenn ich der Delinquent wäre, diese Strafe vollziehen zu müssen. Wäre es gerechtfertigt und würde ich gleich denken, wenn es einer meiner Angehörigen, einer meiner Liebsten wäre, würde ich dann auch dieses Strafmass ansetzen? Nur so kann ich diesen Entscheid hier drin treffen.

Ich verstehe die Voten nicht, die hier gefallen sind und sagen «Wir haben thailändisches Recht umzusetzen». Wollen Sie denn alles andere Recht auch umsetzen? Sind Sie sich bewusst, dass wir in afrikanischen, in arabischen Staaten nach wie vor Strafen haben, bei denen einem Dieb öffentlich die Hand abgehackt wird, in denen Menschen,

die zum Beispiel in gleichgeschlechtlicher Beziehung, also Männer unter Männern – auch Junge – Liebe haben, sexuelle Handlungen, sexuelle Liebesleben haben, öffentlich hingerichtet werden? Wie können Sie argumentieren, wir hätten hier zu respektieren, wie in einem anderen Land ein Strafmass ausgesetzt wird? Wo ziehen Sie die Grenze? Das ist für mich nicht nachvollziehbar.

Für mich ist es klar, der Antragsteller, dieser Mensch lebt und wohnt hier in unserer Kultur, in unserem Lande. Er hat das Recht darauf, hier auch so beurteilt zu werden. Für mich hat er, so schwer sein Delikt auch ist – und das möchte ich nicht schönreden – nach unseren Grundsätzen seine Strafe verbüsst. Ich lege Ihnen ans Herz und ich komme zurück zu meinem Votum: Bitte versuchen Sie auch einmal auszubrechen aus Fraktionsentscheidungen, politischen Entscheidungen! Treffen Sie – ich akzeptiere auch, wenn es anders getroffen wird –, aber treffen Sie diese Entscheidung nach Ihrem Gewissen, ob das für Sie stimmt oder nicht stimmt. Ich werde diesem Begnadigungsgesuch zustimmen. (*Applaus auf der linken Ratsseite.*)

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich kann da gleich anhängen: Die Begnadigung ist sozusagen ein Sicherheitsventil, um in einzelnen Fällen – und nur in einzelnen Fällen – zugunsten eines Verurteilten einen Fehlgriff eines Gerichts gut zu machen oder einem Urteil die Härte zu nehmen, die nicht gerechtfertigt ist. Das Recht steht nach der Verfassung dem Parlament zu. Nur das oberste Organ des Staates, die Volksvertretung, hat richtigerweise die Kompetenz, in Ausnahmefällen – und es sind Ausnahmefälle – vom Recht abweichen zu können, wenn dieses Recht offensichtlich zu einem Ergebnis führt, das stossend ist und in klarem Widerspruch zum allgemeinen Rechtsempfinden steht. Es ist ein parlamentarisches Recht, das sehr, sehr selten auftritt; ich erlebe das jetzt zum zweiten Mal in zwölf Jahren, und nur auf einen zustimmenden Antrag der Regierung hin überhaupt gesprochen werden kann. Das ist richtig und gut so. Und es zeigt, dass unser Rechtssystem funktioniert. Eine Begnadigung ist ein sehr schwieriges Geschäft, das erleben wir ja jetzt in dieser Debatte, und erfordert ernsthafte Auseinandersetzung, Augenmass und auch Demut. Persönlich gefärbte Racheakte, gesellschaftliche Vorurteile und Parteiprogramme haben da keinen Platz.

Mit dem vorliegenden Gesuch sagen wir nicht, dass die Tat, um die es geht, geringfügig ist. Die steht gar nicht zur Diskussion. Auch nicht

infrage steht, dass die Verurteilung gerechtfertigt war. Zur Diskussion steht jedoch, dass im vorliegenden Fall der Massstab der Strafe, unser Rechtssystem – da denke ich gleich wie Hans-Peter Portmann –, dass unser Rechtssystem und unsere Rechtsnormen krass verletzt werden. Damit wird auch in stossender Weise unser allgemeines Rechtsempfinden verletzt. Hinzu kommt noch, dass man sich fragen muss, welchen Zweck eine weitere Strafe in der Schweiz noch haben könnte. Kann sich dieser Verurteilte noch verbessern? Die harte Strafe in Thailand war eine Zäsur in seinem Leben. Sein Verhalten im Strafvollzug wird als tadellos beurteilt. Seine Familie ist bereit, ihn zu unterstützen, und es besteht Hoffnung auf einen Arbeitsplatz. Die Höhe der ausgesprochenen Strafe führt zu einer unmenschlichen Härte und ist in jedem Fall unverhältnismässig. Darüber kann kein Zweifel bestehen. Halten wir uns deshalb an unsere Kantonsverfassung und an unser Recht. Und das sage ich bewusst hier auch zu den Juristen in diesem Haus: Die Verfassung legt in Artikel 2 die rechtstaatlichen Grundsätze fest und schreibt unmissverständlich allen staatlichen Organen vor, dass jegliches staatliches Handeln verhältnismässig sein muss. Stimmen wir also dieser Begnadigung in diesem Sinn zu! Ich danke Ihnen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es wurde jetzt viel von Signalwirkung gesprochen. Es wurde gesagt, wir dürften einen schweren Drogenhändler nicht einfach begnadigen, das wäre verhängnisvoll für alle anderen Drogenhändler. Aber schauen Sie sich doch mal das Delikt an. Es ist ja nicht so, dass dieser Mensch da in Thailand einen schwungvollen Drogenhandel aufgezogen hat, dort verurteilt wurde. (*Zwischenrufe von der rechten Ratsseite.*) Wir reden von Fakten und nicht von Vermutungen! Er wurde verurteilt, weil er Drogen in die Schweiz bringen wollte. Er wollte also Thailand Drogen entziehen (*Heiterkeit*). Ja, er wollte diese Drogen dort beziehen und in der Schweiz verkaufen. Das führt dazu, dass primär die Schweiz ein Interesse an der Bestrafung dieses Täters haben muss, denn in der Schweiz wären die Personen gefährdet gewesen, wenn er diese Thai-Pillen in Verkehr gebracht hätte. Also das primäre Strafinteresse ist in der Schweiz und nicht in Thailand. Ich habe ehrlich gesagt schon viele Drogentransporteure verteidigt, ich habe noch nie gesehen (*Zwischenrufe*) – bitte Ruhe! –, ich habe noch nie gesehen, dass jemand bei der Ausreise verhaftet wurde. In der Regel wird immer bei der

Einreise festgestellt, ob jemand Drogen hat oder nicht. Denn der einreisende Staat hat ein eminentes Interesse, dass man diese Leute findet. Und was wäre passiert, wenn er in Kloten geschnappt worden wäre? Er wäre vor das Bezirksgericht Bülach gekommen, das seit Menschengedenken eine satte FDP-SVP-Mehrheit hat unter den Richterinnen und Richtern. Dort wäre er verurteilt worden. Die Oberstaatsanwaltschaft schreibt von etwa zwei Jahren, die er bekommen hätte. Das ist etwa die Mitte des Ermessens. Angesichts seines Vorlebens hätte er wahrscheinlich nicht 18 Monate bekommen, was 2003 noch die Voraussetzung für eine bedingte Strafe gewesen wäre. Es kann doch nicht sein im Sinne der Bestrafung, dass es vom Zufall abhängt, ob man in der Schweiz geschnappt wird oder in Thailand für quasi dasselbe Delikt, vor allem, wenn die Schweiz ein enormes Interesse hat, diese Leute hier zu bestrafen. Das ist doch absolut stossend und Zufälligkeiten dieser Art können nicht der Sinn des Strafrechts sein. Hier ist die Begnadigung ein korrigierendes Element.

Dann wurde von Vertragstreue gesprochen, man müsse vertragstreu sein. In allen Verträgen, die wir über die Strafübernahme haben – da gibt es das Europaratsübereinkommen und dann haben wir einen Staatsvertrag mit Thailand und Marokko sowie noch eine Gegenrechtsvereinbarung mit Barbados –, da steht drin, dass Begnadigung und Amnestie auch enthalten sind. Das weiss jeder Staat, wenn er überstellt, dass der übernehmende Staat eine Amnestie oder eine Begnadigung machen kann. Amnestien gibt es bei uns nicht, der Justizdirektor kann ja nicht zu seinem 60. Geburtstag mal alle Straftäter, die über 70 sind, entlassen oder so, das gibt es bei uns nicht. Es gibt nur das Recht auf Begnadigung. Dann, glaube ich, hat niemand von der JUKO und auch kein Sprecher hier drin überhaupt diesen Staatsvertrag gelesen, vor allem Sie, Christoph Holenstein, haben ihn nicht gelesen. Wenn Sie Artikel 15 Absatz 3 dieses Staatsvertrages lesen, dort ist ein interessanter Vorbehalt drin, da steht: Der überstellende Staat kann im Einzelfall die Überstellung des Straftäters von der Bedingung abhängig machen, dass eine Begnadigung und eine Amnestie im übernehmenden Staat nur mit Zustimmung des überstellenden Staates gewährt werden. Das heisst also mit anderen Worten (*Zwischenruf aus den Reihen der SVP*) – stören Sie mich nicht während meiner Rede, das ist nicht sehr nett! –, Thailand hätte einen Vorbehalt anbringen können, dass dieser Mensch in der Schweiz nicht begnadigt wird. Thailand hat das nicht gemacht, folglich handeln wir absolut ver-

tragstreu, wenn wir ihn hier begnadigen. Thailand wusste, dass diese Möglichkeit besteht, und in Thailand weiss man ja auch, dass dort solche Sachen viel üblicher sind als hier. Es ist ja auch nicht so, dass die Schweiz laufend Straftäter überstellt oder vom Ausland übernimmt. In den letzten zehn Jahren hat die Schweiz 33 Strafen übernommen und 58 ins Ausland abgetreten. Das ist eine sehr marginale Sache.

Dann wurde vielfach, vor allem von den Grünliberalen und der EDU, auf das Vorleben hingewiesen. Wir sind hier keine Gerichtsinstanz, die nochmals über ihn urteilen muss. Das Vorleben und das Verschulden, das sicher nicht allzu leicht ist in diesem Fall, wurden bei der Strafe berücksichtigt. Damit ist es erledigt. Deshalb, bitte, komme ich zum Schluss: Es kann nicht angehen. Setzen Sie ein Signal, seien Sie nicht gnadenlos und stimmen Sie dieser Begnadigung zu!

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Besser als Markus Bischoff wird es mir nicht gelingen, euch aufzufordern, für dieses Begnadigungsgesuch zu stimmen. Ich möchte aber zwei, drei Gründe anführen: Wir können Vertrauen haben in unsere Institutionen. Wenn die Oberstaatsanwaltschaft, wenn der Regierungsrat, wenn das Obergericht, wenn die alle die Empfehlung geben, dann sollte auch Christoph Holenstein einer Begnadigung zustimmen. Du hast vorhin ja sehr gut begründet, wieso gar kein Grund für eine Begnadigung vorliegt. Eventuell formell magst du ja recht haben, das stimmt vielleicht sogar. Aber wenn wir jetzt hier die Gelegenheit haben, unseren Ordre Public zur Anwendung zu bringen, unseren Sinn zur Anwendung zu bringen, was Strafe soll, dann kann man doch sagen, acht Jahre sind genug für dieses Delikt. Und man kann sagen, wenn man schon von Resozialisierung spricht – das ist ja einer der wichtigsten Grundsätze im Strafrecht, Beat Badertscher –, dann kann man sagen, das ist auch ein Grund bei uns, wenn man jemanden bestraft. Und die acht Jahre sind jetzt genug. Wenn wir ihn noch vier Jahre drin behalten, dann wird das für seine Prognose keine Verbesserung bringen.

Gar nicht schlecht ist, was Herr Loss (*Davide Loss*) gesagt hat, dies an die Sparteien SVP und FDP, dass es auch ökonomisch sinnlos ist, diese Person weiter seine Strafe verbüssen zu lassen für 300'000 Franken im Jahr – so viel, glaube ich, kostet so ein Platz, je nachdem, wo er ist. Es ist also sinnlos Geld zum Fenster hinaus geworfen. Da

hätte man noch ein bisschen die Putzfrauen behalten können, ein oder zwei Jahre oder so; das wäre gerade ungefähr dieser Betrag gewesen. Also ich bitte euch, über den eigenen Schatten zu springen. Ich bin Herrn Portmann (*Hans-Peter Portmann*) sehr dankbar für sein emotionales ehrliches Votum, auch dasjenige der EVP hat mich sehr angesprochen, wenn man da einmal in sich geht und sich überlegt, was das soll. Wir dürfen an unsere Institutionen glauben, wenn die Oberstaatsanwaltschaft, die nichts anderes macht, als schwere Strafen für Straftäter zu beantragen, damit diese durchgesetzt werden, wenn dieses Gremium uns die Begnadigung vorschlägt. Und wir dürfen auch der Justizdirektion dieses Vertrauen entgegenbringen, wenn sie diesen Antrag stellt, dann dürfen wir als Nichtexperten vertrauen. Und all diese selbsternannten JUKO-Spezialisten hätten also ein bisschen besser zuhören sollen, auch unserem Davide Loss und unserer Direktion. Nehmen Sie sich doch zusammen und stimmen Sie dieser Begnadigung zu!

Hans-Peter Amrein (SVP, Küssnacht): Ich fühle mich vom Votum von Hans-Peter Portmann etwas angesprochen. Er hat mich nämlich gefragt, ob es gerechtfertigt wäre, wenn ich der Delinquent wäre. Ich hoffe, ich würde nie der Delinquent sein. Wäre ich das aber in einem anderen Leben, dann würde ich sagen: Ja, es ist gerechtfertigt. Er hat weiter gefragt: Wäre es gerechtfertigt, wenn es ein Angehöriger, einer meiner Liebsten wäre? Ja, es wäre gerechtfertigt. Ich weiss nicht, wo der Angeklagte jetzt ist. Er ist im offenen Vollzug. Vielleicht hat er momentan Hafturlaub. Da oben auf der Tribüne sitzt er nicht, ich kenne die beiden Herren, die da oben sitzen. Aber ich verstehe nicht, wie hier drin im Rat argumentiert wird, vor allem auch nicht von Ihnen, Herr Marthaler. Ich verstehe das nicht. Es hat niemand – niemand! – bis jetzt von den Opfern gesprochen. Mit einer Pille können Sie ein Leben zerstören. Und das verstehe ich nicht in diesem Rat, dass niemand von den Opfern gesprochen hat. Man sagt immer «Familie ist da». Ja, wie viele Delinquenten haben wir, die Familien haben. Alle wahrscheinlich oder sehr viele. Es geht nicht um das. Es geht darum, dass wir es hier mit einem Delinquenten zu tun haben, der vorbestraft war, mehrfach, und der eine schwere Tat von Drogenhandel begangen hat. Und deshalb bitte ich Sie, diesem Begnadigungsgesuch nicht stattzugeben.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Die Diskussion ist ja mittlerweile ziemlich emotional, und ich versuche, einigermaßen ruhig zu bleiben. Ich weiss noch nicht, ob mir das gelingt. Aber ich stelle fest: Es gibt die einen, die sich für Recht und Ordnung einsetzen in diesem Saal, und es gibt die andern, die auf die Tränendrüse drücken, und das macht mir Mühe, das macht mir echt Mühe. Denn diejenigen, die auf die Tränendrüse drücken, vergessen wirklich die Opfer, die Opfer, die immer wieder wegen dieser Drogen scheitern. Das macht mir wirklich Mühe. Es ist so, dass wir mittlerweile eigentlich einen Begnadigungsakt mit diesem Herrn erlebt haben. Und zwar ist es ja nicht so, dass er immer noch die 25 Jahre hat, die das Gericht seinerzeit ausgesprochen hat, sondern die Begnadigung ist Schritt für Schritt vorangegangen. Die Strafe wurde von ursprünglich 25 Jahren auf 19 Jahre herabgesetzt. Dann kam es zur Überstellung in die Schweiz. Und nun ist er da. Er wird vermutlich in Kürze entlassen werden. Das ist ein wichtiger Punkt, dass man sich das vor Augen führt: Er wird nicht noch jahrelang in Haft bleiben, sondern im Strafgesetzbuch gibt es ja die Möglichkeit, dass jemand bereits nach der Hälfte der Verbüsung der Strafe entlassen werden kann. Das ist im Artikel 86 des Strafgesetzbuches festgehalten. Da heisst es: «Hat der Gefangene die Hälfte seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so kann er ausserordentlich bedingt entlassen werden, wenn ausserordentliche, in der Person des Gefangenen liegende Umstände dies rechtfertigen.» Es sind wahrscheinlich genügend Gründe gesagt worden hier im Rat, dass hier möglicherweise ausserordentliche Gründe vorliegen könnten. Das heisst, dass dieser Mann in 16 Monaten entlassen wird. Also es geht nicht mehr um eine jahrelange Haft. Das ist sicher auch zu berücksichtigen, dass ihm gewissermassen Gnade bereits geschehen ist, auch wenn im Rechtssinne keine Gründe für eine Begnadigung vorliegen. Deshalb ist ganz klar: Lehnen Sie die Begnadigung ab. Danke.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Es sind viele Jahre her seit der letzten Begnadigung. Damals war ich Präsident der Justizkommission. Wir hatten in jener Zeit viele Gesuche und haben auch über viele Gesuche diskutiert. Da gab es ein Gesuch einer Person, die letztendlich alle Instanzen missbrauchte und verzögerte und verzögerte und verzögerte. Da haben wir Nein gesagt. Aber nun muss ich zu Heinz Kyburz wirklich sagen: Da geht es nicht darum, dass wir auf die Tränendrüse drücken. Es gibt auch in unserem Recht die Möglichkeit, dass

etwas irgendeinmal gesühnt ist. Und da ist die Frage: Wann ist der Zeitpunkt, wann ist eine Strafe auch gesühnt? Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass es auch Opfer gibt. Das stimmt, aber wir haben ein System, das dem Täter auch die Möglichkeit gibt, eine Strafe wirklich gesühnt zu haben, und dann hat er auch das Recht, frei zu kommen und zu beweisen, dass er ein anderer Mensch ist. Dazu ist eine Begnadigung da.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Ich muss mich bei Markus Bischoff entschuldigen, ich wollte ihn nicht in seinem Votum stören. Es ist mir einfach ein bisschen auch emotional passiert, dass ich aus dem «20 Minuten» von heute Morgen eine Kopie gezogen habe. Markus Bischoff hat in seinem Votum gesagt, er kenne keine Fälle – also Fälle, die er selbst behandelt hat –, bei denen Drogendealer bei der Ausreise geschnappt wurden. Ich musste dem widersprechen mit einem Artikel aus «20 Minuten» von heute Morgen. Da hat man wieder einen Drogendealer in Sao Paulo bei der Ausreise geschnappt, einen Briten mit zwei Kilogramm Drogen im Magen. Vielleicht muss Markus Bischoff uns nicht das Graue vom Himmel erzählen, sondern er muss bei den Fakten bleiben. Die Leute, die er verteidigt, werden bei der Einreise in die Schweiz erwischt. Diejenigen, die bei der Ausreise erwischt werden, werden in den Schweizer Medien meistens nicht beachtet oder höchstens, wenn sie eine Strafe aufgebrummt bekommen, die wir in der Schweiz als unangemessen ansehen. Daher wird auch eine sehr hohe Anzahl von Kurieren in Thailand geschnappt, aus allen Ländern. Vielleicht ist die Erfolgsquote dort am Zoll höher als hier in der Schweiz. Ich glaube, wir können nicht damit argumentieren, dass dieser Kurier jetzt in der Schweiz hätte erwischt werden müssen. Wir müssen unseren Kollegen in Thailand, die das Recht durchsetzen, die Stange halten und die Rechtsprechung nicht biegen, indem wir sagen «Hätten wir die Möglichkeit gehabt, wäre er bei der Einreise in die Schweiz vielleicht erwischt worden».

Zusätzlich möchte ich ans Votum von Hans-Peter Amrein anschliessen: Es wurde hier zu wenig von den Opfern gesprochen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Stadt Zürich mit Steuergeldern eine Fachstelle betreibt, die auch etwas kostet im Vollzug, Thomas Marthaler, die da ist, um solche Pillen zu prüfen. Das heisst, im Eigenkonsum kann man an der Streetparade zum Beispiel da vorbeigehen und Pillen prüfen lassen, ob sie dann so schlimm sind, wie man das denkt, oder

ob etwas anderes drin ist als der Wirkstoff, den man erwartet. Ich glaube, das ist die Pervertierung des Ganzen: Auf der einen Seite wollen wir Drogenkuriere mit Samthandschuhen anfassen, auf der andern Seite, wenn die Drogen im Land sind, geben Sie die Unterstützung mit einer Fachstelle, damit sie die Drogen auch prüfen lassen können, offiziell amtlich beglaubigen können, was drin ist. Natürlich bekommen sie die Pillen nicht zurück, aber sie geben ja nicht alle Pillen zum Prüfen. Also sind Sie lebensfremd. Ich kann es wirklich nicht verstehen, dass man jetzt auf die Idee kommt, zu sagen, acht Jahre für diese Tat seien genug, wenn man die Menge der Pillen anschaut und das Unglück, das hier in der Schweiz damit angestellt werden könnte. Wir müssen also nicht auf das Geld schauen, das erwirtschaftet werden könnte, sondern auf das Unglück in unserer Gesellschaft, das mit solchen Pillen angerichtet wird.

Regierungsrat Martin Graf: Ich habe nichts anderes erwartet als eine sehr emotionale Debatte zu diesem Thema. Ich möchte Ihnen jedenfalls die juristische Abhandlung nicht noch einmal bieten, denn hier geht es tatsächlich primär um Ethik, Vernunft und Verhältnismässigkeit. Im Prinzip müssen wir wissen, das stimmt, dass Thai-Pillen ebenso wie Ecstasy gefährlich sind. Mit ihnen ist nicht zu spassen. Sie greifen in die Serotonin-Bildung ein und können im Zentralnervensystem zu enormen Schäden führen. Abhängigkeit, Persönlichkeitsveränderungen und Depressionen sind die Folge. Auch Ecstasy ist nicht harmlos, vielleicht könnte man das vor der Streetparade etwas stärker auch in den Medien darstellen. Deshalb sind Straftaten mit Thai-Pillen bei uns in der Schweiz etwa vergleichbar mit Delikten mit Heroin oder Kokain einzustufen, und der Handel ab etwa 1000 Thai-Pillen gehört eher zu den schweren Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Im Jahr 2009 wurden in der Schweiz 43'000 Thai-Pillen sichergestellt. 2008 – daran mögen sich die einen von Ihnen möglicherweise noch erinnern – wurde eine Drogendealerin aus Spreitenbach für das Umsetzen von 700'000 Thai-Pillen im Wert von 11,8 Millionen Franken zu sechs Jahren Haft verurteilt. Offenbar besteht in der Schweiz für Thai-Pillen eine Nachfrage, nicht nur bei unkundigen Konsumentinnen und Konsumenten, Herr Amrein (*Hans-Peter Amrein*) und Heinz Kyburz. Hier in diesem Fall handelt es sich um einen Drogenkurierdienst.

Der heute zur Debatte stehende Begnadigungsfall hätte wahrscheinlich unter der neuen StPO (*Strafprozessordnung*) zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von ein bis zwei Jahren geführt, das wurde gesagt, anstelle der in Thailand verhängten 25 Jahre. Bis heute hat der Geschworene über acht Jahre im Gefängnis verbüsst, davon sechs Jahre in Thailand, also mindestens das Vierfache eines hiesigen Urteils. Die einen mögen nun denken, wie Rico Brazerol, dass unsere Justiz zu weich sei. Das mag sein, insbesondere dann, wenn ich an Wirtschaftsdelikte denke, weil es in solchen Fällen doch oft sehr schwierig ist, die Täter – trotz hoher Schäden – zu überführen. Hier ist der Tatbestand glasklar: Der Schaden ist zum Glück, Herr Amrein, gleich Null, denn er wurde erwischt, bevor diese Pillen in den Handel kamen. Deshalb ist es das primäre Interesse der Justiz und der Gesellschaft, die Resozialisierung des Täters herbeizuführen. Das Ziel unserer Justiz ist nämlich ein erstklassiges Risikomanagement bei optimalem Kosten-Nutzen-Verhältnis. Wir also wollen die Täter bei der Strafverbüsung möglichst resozialisieren, somit eine tiefe Rückfallquote und keine allzu langen und teuren Unterbringungskosten. Und dies gelingt uns in der Schweiz – das will man oft nicht sehen – im Vergleich zu anderen Staaten sehr gut. In den USA sind etwa zehnmal mehr Leute eingesperrt und die Rückfallquote ist etwa fünfmal oder sechsmal schlechter. Die heute zur Debatte stehende Begnadigung eines Gelegenheitsdrogenkuriers eignet sich allein schon aufgrund dieser Ausgangslage nicht dazu, ein Exempel zu statuieren. Denn wenn er ohne Begnadigung weiter im Gefängnis sein muss, geht das bis Juli 2016. Für eine frühzeitige Entlassung nach der halben Zeit besteht bei uns eigentlich noch keine Praxis, und der Justizvollzug steht dem eher skeptisch gegenüber.

Er ist bei uns nun im Strafvollzug und die Kosten, die er auslöst, wurden erwähnt. Sie liegen etwa bei 300'000 Franken bis 2016. Er «verhockt» bei uns nämlich einen Platz zum Tarif von 176 Franken pro Tag, den wir und den ich für andere dringend benötigen. Und dabei wird die Wiedereingliederung, die Prognose der Wiedereingliederung eher verschlechtert. Denn eine Person, die länger als in der Haft bleibt, lässt sich schwieriger wieder in der Freiheit in die Gesellschaft eingliedern. In diesem Fall ist aus meiner Sicht die Prognose gut. Offenbar hat sich der Delinquent zu seiner Strafe bekannt und auch eingesehen, dass er im Netzwerk, das um ihn herum noch existiert, einen neuen Weg gehen will. Die allfällige Ablehnung dieser Begnadigung

1990

entbehrt aus meiner Sicht jeder politischen und gesellschaftlichen Logik. Zudem müsste nicht nur aus moralischer Sicht, sondern auch mit Blick auf unsere kommende Budgetdebatte eine Begnadigung in diesem Fall mehr als einleuchten. Ich glaube auch kaum, dass es irgendeine Präjudiz wäre für andere Begnadigungen. Wir haben ja gesehen, wie restriktiv bei uns damit umgegangen wird. Und der Einfluss auf die mögliche Überweisungspraxis, das ist eine reine Vermutung.

Ich bitte Sie namens der Regierung, der beantragten Begnadigung zuzustimmen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küssnacht) spricht zum zweiten Mal: Herr Regierungsrat, Sie haben mich persönlich angesprochen. Sie sagten, das entbehrt jeder politischen und gesellschaftlichen Logik. Ich sage Ihnen, es widerspricht jeder politischen und gesellschaftlichen Logik, wenn ein Justizdirektor eines Kantons sagt, ein Pillen-Dealer mit 30'000 Pillen sei ein Gelegenheitsschmuggler. Entschuldigung, Herr Regierungsrat, so geht es nicht!

Detailberatung

I.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Es liegt ein Minderheitsantrag von Ursina Egli und Mitunterzeichnenden vor.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 97 : 72 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dem Antrag der Justizkommission zuzustimmen und das Begnadigungsgesuch abzuweisen.

II., III., IV. und V.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Bekämpfung Hooliganismus**
Interpellation *Beni Schwarzenbach (GLP, Zürich)*
- **Steuergeldvernichtung im Staatsstrassenbau**
Anfrage *Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)*
- **«Ausschaffungshaft light»**
Anfrage *Judith Stofer (AL, Zürich)*
- **Übersichtlichkeit bei der Entlöhnung unterschiedlich ausgebildeter Lehrpersonen der Volksschule**
Anfrage *Ruth Kleiber (EVP, Winterthur)*

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 5. Dezember 2011

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am
12. Dezember 2011.